

Praktischer Hylemorphismus:

Ansätze zu einer Theorie praktischen Wissens im Anschluss an McDowell

Sascha Settegast (Halle-Wittenberg)

Der Begriff des praktischen Wissens meint eine distinktive Form des Wissens, das ein Akteur von seinem eigenen Handeln hat und das sich von einem theoretischen Wissen über eben dieses Handeln wesentlich unterscheidet. Diese praktische Form des Wissens wird häufig durch vier Merkmale gekennzeichnet, deren Zusammenhang klärungsbedürftig ist: Praktisches Wissen ist erstens *deskriptiv*, insofern der Akteur durch dieses Wissen ein Bewusstsein davon hat, was er tatsächlich gerade tut. Zweitens ist es *normativ*, insofern es gleichzeitig auch ein Bewusstsein davon beinhaltet, was der Akteur in der Situation tun sollte. Drittens ist praktisches Wissen im Vollzug der Handlung in irgendeinem Sinn *kausal operativ*, denn es ist mit Elizabeth Anscombe gesprochen „the cause of what it understands“¹, d.h. ein produktives Wissen, das die Wirklichkeit seiner Gegenstände überhaupt erst hervorbringt. Deshalb handelt es sich viertens auch um ein *spontanes und beobachtungsfreies* Wissen, durch das der Akteur unmittelbar und sozusagen ‚einfach so‘ weiß, was er tatsächlich gerade tut. Er weiß, anders formuliert, von seinen eigenen Handlungen nicht rezeptiv, indem er sich gewissermaßen vom Standpunkt einer dritten Person aus selbst beim Handeln zusieht und so erst nachträglich und in einem zweiten Schritt herausfindet, was er eigentlich gerade getan hat. Denn das würde voraussetzen, dass die Wirklichkeit seiner Handlung dem Wissen um sie vorausgeht, womit dieses Wissen als ein kontemplatives oder theoretisches gekennzeichnet wäre. Würde es sich bei diesem nachträglichen Wissen um die einzige Form des Wissens handeln, das ein Akteur von seinen Handlungen haben kann, so wäre deren Hervorbringung letztlich ‚blind‘, d.h. keine selbstbewusste oder absichtliche, und dem Akteur damit auch nicht moralisch zurechenbar.

Für die zeitgenössische Philosophie stellen der Begriff des praktischen Wissens und die Frage, wie die Einheit seiner vier Merkmale zu verstehen ist, jedoch eine besondere Herausforderung dar. Denn in diesem Begriff erfährt die schwierige Frage nach dem Verhältnis von Denken und Handeln, von Begriff und materiellem Prozess, von Seele und Leib und letztlich auch von Subjekt und Objekt eine deutliche Zuspitzung. Die vorherrschenden Ansätze in der Handlungstheorie zeichnen sich hierbei durch eine *dualistische* Konzeption dieses Verhältnisses aus, die in einer *Zwei-Komponenten-Konzeption praktischen Wissens* Ausdruck findet, etwa als ein ‚innerer‘ mentaler Zustand, der eine Körperbewegung in der ‚Außenwelt‘ hervorbringt oder ihr zumindest korreliert. Eine solche Konzeption kann jedoch die Einheit der vier Merkmale und damit auch den Begriff des praktischen Wissens, als eine distinktive Form des Wissens, nicht verständlich machen. In meinem Beitrag möchte ich den Versuch unternehmen, dieser dualistischen eine *hylemorphistische Konzeption praktischen Wissens* entgegenzustellen, die absichtliche Handlungen als Bewegungen begreift, die sich durch eine begriffliche und mithin selbstbewusste Struktur oder Form auszeichnen. Dieser Auffassung nach ist praktisches Wissen kein separater mentaler Zustand, der einer leiblichen Bewegung gegenüber distinkt ist, sondern

¹ Anscombe 1957: 87.

vielmehr die konstitutive Form absichtlicher Handlungen. Wie sich zeigen wird, sind meine Überlegungen hierbei wesentlich von John McDowell beeinflusst.²

In §1 werde ich in Abgrenzung zu einer dualistischen Konzeption praktischen Wissens zunächst den Grundgedanken dieses praktischen Hylemorphismus einführen und erläutern, was es heißen soll, dass absichtliche Handlungen begrifflich strukturiert sind. Um diese Einheit von Bewegung und Begriff im Handeln zu akzentuieren, wird in §2 die *leibliche Genese praktischer Begriffe* als Grundlage ihrer anschließenden Tradierung herausgestellt. Vor diesem Hintergrund werde ich in §3 eine Konzeption begrifflicher bzw. *rationaler Handlungsfähigkeiten* skizzieren. Die Aktualisierungen solcher Fähigkeiten zeichnen sich durch eine syllogistische Struktur aus, die die Momente der Handlungserklärung und Handlungsrechtfertigung miteinander verbindet und so den inneren Zusammenhang von praktischem Urteil und Handlungsvollzug verständlich macht. Das praktische Wissen, das in der Ausübung rationaler Handlungsfähigkeiten zum Ausdruck kommt, lässt sich dabei als ein ‚Wissen, wie‘ oder *knowing-how* fassen, das sich in praktischen Vorstellungen manifestiert. In §4 werde ich dieses praktische Vorstellen als eine *perzeptiv situierte praktische Mustererkennung* bestimmen, die als eine praktische Wahrnehmung der Handlungssituation für den Akteur gleichzeitig normativ und motivational ist. In §5 werde ich abschließend einige Überlegungen zum Wissenscharakter praktischen Wissens skizzieren. Zu diesem Zweck werde ich zunächst eine *Identitätstheorie der praktischen Wahrheit* entwickeln, der zufolge der begriffliche Gehalt eines (wahren) praktischen Urteils numerisch identisch mit der formalen Struktur einer (guten) Handlung ist, um dann auf dieser Grundlage für die Einheit der vier Merkmale praktischen Wissens zu argumentieren.

1. DIE BEGRIFFLICHE STRUKTUR DES HANDELNS

Die Schwierigkeiten, die die zeitgenössische Philosophie mit dem Begriff des praktischen Wissens hat, spiegeln eine Grundproblematik der neuzeitlichen Philosophie generell wider, die darin zum Ausdruck kommt, dass sich zahlreiche ihrer Problemstellungen, Positionen und Debatten auf die zumindest implizite Akzeptanz einer *dualistischen Konzeption des Subjekt-Objekt-Verhältnisses* zurückführen lassen. Diese Konzeption deutet Subjekt und Objekt als numerisch distinkte Entitäten, die daher in externer Relation zueinander stehen und in erster Linie wirkursächlich miteinander interagieren. Eine Konsequenz dieser ontologischen Lücke zwischen Subjekt und Objekt ist eine strikte *Trennung zwischen Innen und Außen*; zwischen dem, was sich ‚im Geist‘ oder ‚im Bewusstsein‘ des Subjekts abspielt, und dem, was zur objektiven, d.h. nicht-mentalenen und physikalischen ‚Außenwelt‘ gehört. Die Herausforderung liegt dann darin, diese Lücke zu überbrücken und das, was getrennt wurde, irgendwie wieder zusammenzufügen. Dass es sich hierbei trotz aller Bemühungen um ein eher hoffnungsloses Unterfangen handelt, zeigt sich nicht zuletzt an den oft aporetisch verlaufenden Debatten um die zahlreichen Internalismen und Externalismen, die die zeitgenössische Philosophie prägen.

Eine Variante dieses Bildes kommt auch in der bereits erwähnten *Zwei-Komponenten-Konzeption praktischen Wissens* zum Ausdruck. Diese zerlegt praktisches Wissen in eine subjektive und eine objektive Komponente, die unabhängig voneinander verstehbar sind, nämlich in einen mentalen Zustand, der als Wissen ausgezeichnet ist, und eine davon verschiedene

² Ich verdanke aber auch der in Kietzmann 2019 entwickelten Position wesentliche Anregungen.

Körperbewegung. Diese *Trennung von Wissen und Bewegung* gestattet dann die Assimilation der Wissenskomponente an das Paradigma theoretischen Wissens, d.h. eine Deutung, der zufolge es sich bei praktischem Wissen nur um eine Sonderform eines propositional verfassten ‚Wissen, dass‘ handelt, die sich von rein theoretischem ‚Wissen, dass‘ bloß darin unterscheidet, dass der betreffende mentale Zustand Wirkursache einer Körperbewegung ist.³

Eine solche Assimilation ist durchaus damit vereinbar, dass dieses Wissen seinem Inhalt nach nicht deskriptiv, sondern *normativ* ist, d.h. sowohl allgemeine Handlungsnormen als auch ein konkretes praktisches Sollen zum Gegenstand haben kann. Es kann etwa ein propositional verfasstes Wissen sein, dass es Pflicht ist, Notleidenden zu helfen, oder dass ich in der konkreten Situation dieses oder jenes tun sollte. Entscheidend ist hierbei allein, ob dieser normative Gehalt auf theoretische oder auf praktische Weise gewusst wird, d.h. ob der betreffende mentale Zustand kausal wirksam wird und die relevante Körperbewegung hervorbringt. Tut er das nicht, haben wir es womöglich mit einem Fall von Willensschwäche zu tun, durch den unser Wissen um das Sollen rein theoretisch bleibt. An dieser *Trennung von Einsicht und Wollen* zeigt sich, dass die wirkursächliche, d.h. eigentlich praktische Dimension des ‚praktischen Wissens‘ seiner Wissensdimension hier äußerlich bleibt. Denn praktisches Wissen ist hier nicht an sich, sondern bloß akzidentell praktisch, insofern nämlich der betreffende mentale Zustand zufällig diese kausale Wirkung hat. Sein normativer Gehalt bietet dabei für sich genommen keine hinreichende Erklärung dafür, ob und warum dieser Zustand derart wirksam wird und eine Bewegung nach sich zieht, da diese ohne eine Änderung des Gehalts ebenso gut auch ausbleiben kann. Es bedarf daher noch einer zusätzlichen *konativen* Komponente, etwa in Gestalt einer besonderen propositionalen Einstellung, durch die sich das Subjekt mehr oder weniger willkürlich auf die Umsetzung des von ihm gewussten Sollens festlegt. Solche Einstellungen lassen sich dann als Absichten, Wünsche, Begierden, Volitionen oder ähnliches verstehen.⁴

Dieses zusätzliche konative oder volitive Element weist uns darauf hin, dass die Zwei-Komponenten-Konzeption des praktischen Wissens letztlich die ontologische Lücke zwischen Subjekt und Objekt, zwischen Wissen und Bewegung, innerhalb des handelnden Subjekts in Gestalt einer *moralpsychologischen Lücke zwischen Vernunft und Willen* reproduziert. Dies soll einerseits helfen, die ontologische Lücke zu überbrücken, indem es in Gestalt des Willens bzw. der konativen propositionalen Einstellung ein drittes Element einführt, dessen Aufgabe darin liegt, zwischen Wissen und Bewegung zu vermitteln. Andererseits wird damit aber der Begriff eines Wissens unverfügbar, das bereits *an sich* praktisch ist. Denn unter dieser Bedingung ist ‚praktisches Wissen‘ nicht praktisch, insofern es Wissen ist, und nicht Wissen, insofern es praktisch ist. Die normative und kausale Dimension des Begriffs fallen auseinander.

Zugleich muss dieser Versuch, die ontologische Lücke zu überbrücken, jedoch zwangsläufig scheitern. Denn der Wille oder das konative Element ist nach wie vor eine subjektinterne

³ Für eine solche Assimilation vgl. etwa Stanley & Williamson 2001.

⁴ Eine Variante dieser dualistischen Konstellation findet auch Ausdruck in der verbreiteten Unterscheidung zwischen *normativen und motivierenden Gründen* und der mit ihr verbundenen Frage, wie unsere (theoretische?) Einsicht in normative Gründe, bei denen es sich um objektive normative Tatsachen handeln soll, zugleich motivierend für uns sein, d.h. eine Verbindung zur Menge unserer subjektiven Motivationen haben kann. Gegen Ende von §4 wird angedeutet werden, inwiefern praktische Gründe, als Strukturmomente eines perzeptiv situierten Handlungsvollzugs, im Normalfall zugleich objektiv, normativ und motivierend sind.

Instanz und daher nicht in der erforderlichen Weise auf die Bewegung bezogen, insofern diese in der subjektexternen, objektiven Welt verortet ist. Die ontologische Lücke zwischen Subjekt und Objekt impliziert mit anderen Worten, dass *auch Wollen und Bewegung* in einer externen Relation zueinander stehen, die wirkursächliche Beziehung zwischen beiden dem Wollen selbst also äußerlich bleibt. Sie untersteht mithin nicht unserer direkten willentlichen Kontrolle. Das, worüber wir unmittelbare willentliche Kontrolle haben, ist letztlich nicht unsere Körperbewegung selbst, sondern nur unsere Festlegung auf die Ausführung einer solchen Bewegung, wie wir sie im Rahmen der entsprechenden propositionalen Einstellung vornehmen. Wir haben, anders gesagt, eine tatsächliche selbstbewusste Kontrolle bloß über unsere Handlungsabsicht, die ein subjektiver Zustand ist, der die entsprechende Körperbewegung in der objektiven Welt dann rein wirkursächlich nach sich ziehen kann oder eben auch nicht.⁵

Wie es sich mit der tatsächlichen Ausführung dieser Bewegung verhält, können wir auf dieser Grundlage jedoch nicht unmittelbar wissen. Denn da die Verursachungsbeziehung unserem Wollen äußerlich ist, ist die Ausführung der Bewegung letztlich wesentlich *blind*. Das Subjekt kann, mit anderen Worten, aufgrund der eingeschränkten Reichweite seiner selbstbewussten willentlichen Kontrolle bestenfalls nur ein spontanes und beobachtungsfreies Wissen davon haben, was es zu tun *beabsichtigt*, nicht aber davon, was es nun tatsächlich gerade *tut*. Ob seine Bewegung mit seiner Absicht übereinstimmt, kann es daher nur nachträglich und durch Selbstbeobachtung feststellen, und selbst dort, wo dies der Fall ist, ist es vom Standpunkt seines Wollens aus gesehen bloßer Zufall. Folglich kann die Zwei-Komponenten-Konzeption praktischen Wissens auch dessen deskriptive und beobachtungsfreie Dimension nicht verständlich machen. Sie verliert damit zugleich das Recht auf den Gedanken, dass unsere Körperbewegungen überhaupt absichtliche, moralisch zurechenbare Handlungen sind.⁶

Folglich kann praktisches Wissen nicht reduktiv als eine Verbindung von zwei Komponenten konzipiert werden, die ihm ontologisch vorgängig sind und sich daher unabhängig von ihm und voneinander verstehen lassen. Will man den Begriff und die Einheit seiner vier Merkmale verstehen, muss man diese Merkmale vielmehr umgekehrt als nur gedanklich abtrennbare Momente einer Ganzheit deuten, die *ihnen* ontologisch jeweils vorgängig ist. Das aber ist nur möglich im Rahmen einer Konzeption des Subjekt-Objekt-Verhältnisses, die nicht dualistisch ist, d.h. Subjekt und Objekt nicht als numerisch distinkte Entitäten begreift, die in externer Relation zueinander stehen. Es bedarf vielmehr einer *hylemorphistischen Konzeption des Subjekt-Objekt-Verhältnisses*, die beide als zwei Momente ein und derselben Wirklichkeit begreift und als Form und Materie dieser Wirklichkeit in interne Relation zueinander setzt.⁷ Angewandt auf den Bereich des Handelns lässt sich dieser Gedanke dann konkretisieren in Gestalt einer ebenso

⁵ Vgl. auch die Kritik an David Velleman in Valaris 2022.

⁶ Vgl. McDowell 1996: 90f. Das *Problem abweichender Kausalketten* verfolgt eine ähnliche argumentative Stoßrichtung, indem es Fälle einer bloß zufälligen Korrelation von Absicht und Handlung zum Anlass nimmt, die Frage nach der richtigen Verursachungsbeziehung zu stellen, d.h. nach einem notwendigen inneren Zusammenhang von Absicht und Handlung. Im Rahmen der kausalen Handlungstheorie bleibt es letztlich unmöglich zu bestimmen, was die richtige Art der Verursachung von einer abweichenden Kausalkette unterscheidet, weil das Einzige, das hier den Unterschied ausmachen könnte, nämlich die Absichtlichkeit der Verursachungsbeziehung selbst, dieser zwangsläufig äußerlich bleiben muss. Vgl. Horst 2012: 45-80; Kietzmann 2019: 29-39.

⁷ Für eine ausführlichere Diskussion dualistischer und hylemorphistischer Konzeptionen des Subjekt-Objekt-Verhältnisses und ihrer Implikationen für die Ethik darf ich auf meine Dissertation „*Leben und Vernunft: Zum Naturbegriff in der zeitgenössischen Tugendethik*“ verweisen, deren Veröffentlichung ich derzeit vorbereite.

hylemorphistischen Konzeption praktischen Wissens, die Wissen und Bewegung nicht als zwei separate Komponenten deutet, sondern absichtliche Handlungen als Ganzheiten betrachtet, die derart nach Form und Materie analysierbar sind, dass unsere Körperbewegungen das materielle Substrat dieser Handlungen abgeben, während praktisches Wissen die Form darstellt, die unsere Bewegungen strukturiert und so als absichtliche Handlungen konstituiert.

Um das zu verdeutlichen, will ich hier in Analogie zur konzeptualistischen Erfahrungstheorie John McDowells eine gleichfalls *konzeptualistische Handlungstheorie* vorschlagen. Für McDowells Theorie der Erfahrung ist die Idee einer begrifflich geformten Rezeptivität zentral, die besagt, dass unsere Form der Sinnlichkeit eine begrifflich strukturierte ist, insofern Objekte der Erfahrung sich für uns als eine begriffliche Einheit von Sinneseindrücken konstituieren. Die Form eines Erfahrungsobjekts ist also sein Begriff, weshalb wir empirische Erkenntnis solcher Objekte dadurch erlangen, dass wir eine Mannigfaltigkeit an Sinneseindrücken als zusammengehörig in einem solchen Begriff auffassen.⁸ In analoger Weise möchte ich hier anbringen, dass wir uns ebenfalls durch eine *begrifflich geformte Auktorialität (agency)* auszeichnen, die darin Ausdruck findet, dass auch unsere absichtlichen Handlungen begrifflich strukturiert sind, insofern sie sich als eine begriffliche Einheit von Bewegungen konstituieren.⁹

Einer venerablen idealistischen Tradition folgend verstehe ich unter einem *Begriff* hier zum einen eine *Regel der Synthesis*, d.h. das Prinzip der Verbindung einer Mannigfaltigkeit zu einer Ganzheit, die sich hylemorphistisch analysieren lässt, wobei die vereinigte Mannigfaltigkeit die Materie dieser Ganzheit bereitstellt und die Regel die Form oder Struktur, in der diese Materie zu einer Einheit verbunden ist. Zum anderen verstehe ich unter einem Begriff aus diesem Grund auch die *ideale oder paradigmatische Struktur* der Gegenstände, die unter ihm fallen und durch ihn als eine Einheit begriffen werden, d.h. das *eidōs* dieser Gegenstände, wie es durch die korrespondierende Syntheseregeln nachgezeichnet wird. Wie noch deutlich werden wird, ist dieser zweite Sinn von Begriff der fundamentalere und vorrangige.

Zumeist wird dieses Begriffsverständnis angebracht, um zu klären, wie sich *Erfahrungsgegenstände* für uns konstituieren, nämlich als begriffliche Einheit einer sinnlichen Mannigfaltigkeit. Dabei ist ‚Begriff‘ hier letztlich als eine Verbnominalisierung zu verstehen, die anzeigt, dass wir eine *Pluralität oder Diversität* von Sinneseindrücken in gewisser Hinsicht *als identisch* auffassen und so zu einer einheitlichen Erfahrung derselben kommen. Wenn ich eine Mannigfaltigkeit stetig wechselnder Farb- und Klangeindrücke einheitlich *als eine Elster* begreife, dann ordne ich all diese fluktuierenden Eindrücke gleichermaßen in die formale oder ideale Struktur ‚Elster‘ ein, die sich für mich daher durch all diese Veränderungen hindurch als etwas Konstantes und Identisches erhält. Auf diese Weise wird es mir möglich, diese sinnlichen Fluktuationen als einem bestimmten, zeitlich überdauernden Erfahrungsobjekt zugehörig zu erleben. Hierbei ist der Begriff der Elster, wie auch McDowell betonen würde, der sinnlichen Mannigfaltigkeit nicht äußerlich, als eine numerisch von ihr distinkte ‚mentale Entität‘, die erst auf sie angewandt werden müsste. Er ist vielmehr als ein *Akt des Auffassens oder Begreifens* unmittelbar in der so aufgefassten sinnlichen Mannigfaltigkeit realisiert. Form und Materie eines Erfahrungsobjekts

⁸ Vgl. McDowell 1996. Für diese hylemorphistische McDowell-Interpretation und die nachfolgenden Ausführungen zur Konstitution von Erfahrungsgegenständen vgl. Settegast 2023.

⁹ Vgl. auch McDowell 1996: 89f.; McDowell 2015.

sind daher keine numerisch distinkten Wirklichkeiten, sondern vielmehr zwei allenfalls gedanklich abtrennbare Momente ein und derselben Wirklichkeit.¹⁰

Ganz ähnlich lässt sich ein Verständnis von Begriffen als Syntheseregeln nun aber auch auf *regelgeleitete Handlungen* anwenden, insofern diese Handlungen eine Mannigfaltigkeit an Körperbewegungen umschließen, die sich über die Zeit hinweg vollziehen. Solche Handlungen lassen sich, mit anderen Worten, in mehrere *Phasen oder Schritte* zerlegen, die auf eine jeweils bestimmte Weise angeordnet sind. Im Fall ihres erfolgreichen Vollzugs kommen diese Phasen hierbei zu einer *zeitlichen Einheit* zusammen, die für die jeweilige Handlung konstitutiv ist. So stellt etwa eine Tanzchoreographie eine zeitliche Einheit, d.h. strukturierte Anordnung gewisser Bewegungen dar, deren schrittweiser Vollzug diese choreographische Einheit zunehmend realisiert und schließlich zum Abschluss, d.h. zur vollen Wirklichkeit, bringt.

Die innere Struktur einer solchen zeitlichen Einheit wird dabei durch eine *Synthesregel* bestimmt, die festlegt, wie die Ordnung und Sukzession der Handlungsphasen aussehen muss, wenn sie erfolgreich zu dieser Art von Einheit zusammenkommen sollen. Ein Backrezept etwa stellt eine solche Synthesregel dar, insofern es die *ideale Struktur* einer bestimmten zeitlichen Einheit beschreibt, d.h. eine bestimmte Anordnung von Bewegungen, deren schrittweiser Vollzug die betreffende Backhandlung verwirklicht und hierbei als materielles Korrelat des Handlungsvollzugs einen Kuchen hervorbringt. Wir können diese Synthesregel, wie auch die ideale Struktur des Handlungsvollzugs, die sie nachzeichnet, nun aber mit dem *eidōs* oder *Begriff* der betreffenden Handlung gleichsetzen. Die Einheit, zu der verschiedene leibliche Bewegungen in einer Handlung zusammenkommen, ist mithin die eines Begriffs.

Hieraus folgt, dass sich Handlungen als Ganzheiten verstehen lassen, die einer hylemorphistischen Analyse zugänglich sind. Ihre Materie besteht in einer Mannigfaltigkeit von Bewegungen, ihre Form hingegen in der Synthesregel, die diese Bewegungen auf bestimmte Weise zu einer Einheit verbindet und sich in einem Handlungsbegriff artikulieren lässt, insofern dieser die *formale oder ideale Struktur der Handlung*, d.h. dieser Einheit, benennt. Auch hier gilt, dass dieser Begriff der Bewegung nicht äußerlich ist, als eine numerisch von ihr distinkte ‚mentale Entität‘, die erst noch auf sie angewandt werden müsste. Denn auch im Handeln fasse ich die Pluralität oder Diversität meiner Bewegungen auf als zusammengehörig in einer bestimmten, sie übergreifenden *Bewegungsgestalt oder -form*, die als etwas Konstantes und Identisches dem gesamten Bewegungsablauf zugrunde liegt, wie ich in §4 näher ausführen werde. Mithin ist der Begriff, der diese Form artikuliert, auch hier als ein Akt des Auffassens oder Begreifens in dem betreffenden Bewegungsablauf unmittelbar realisiert und konstituiert diesen Ablauf so allererst als eine absichtliche Handlung von bestimmter Art. Bewegung und Begriff sind folglich keine numerisch distinkten Wirklichkeiten, sondern zwei allenfalls gedanklich abtrennbare Momente ein und derselben Wirklichkeit, nämlich einer selbstbewussten Bewegung.

Diese hylemorphistische Einheit von Bewegung und Begriff ermöglicht es nun in einer ersten Annäherung praktisches Wissen untrennbar und zugleich als *Wissen, das Praxis ist*, und *Praxis, die Wissen ist*, zu bestimmen. Eben diese Einheit beider Momente im Handlungsvollzug

¹⁰ Ich verstehe Begriffe also nicht als mentale Repräsentationen, abstrakte Objekte, Mengen oder Klassen, sondern als ein Können des Subjekts, das sich in seinen Akten des Begreifens manifestiert. Vgl. Liptow 2013.

ist mit der Rede von einer begrifflich geformten Auktorialität gemeint. Neben der Einheit von Sinnlichkeit und Begriff in der Erfahrung, wie sie McDowells begrifflich geformte Rezeptivität kennzeichnet, handelt es sich auch bei dieser Einheit um einen wesentlichen Aspekt der *Leiblichkeit unseres Geistes*, die ich im Sinne einer transformativen Konzeption der Vernunft deuten will. Diese Konzeption geht davon aus, dass Animalität und Rationalität derart eine hylemorphe Einheit in unserem Leben bilden, dass *Vernunft die Form unserer Animalität* ist und daher die Natur unserer tierischen, leiblichen Vollzüge im Vergleich zu nicht-rationalen Tieren grundlegend transformiert, insofern das Prinzip der Einheit all dieser Vollzüge in unserem Fall nunmehr ein rationales und nicht mehr nur ein sinnlich-appetitives Prinzip ist. Im Unterschied zu bloßen Tieren besteht der distinktiv menschliche Charakter unserer aktiven und rezeptiven Vermögen mit anderen Worten wesentlich darin, dass sie rational geformt, d.h. in ihrer Ausübung *von Grund auf* begrifflich strukturiert sind.¹¹

Dies unterscheidet die hier vertretene Position von einer *additiven Vernunftkonzeption*, die Animalität und Rationalität als zwei numerisch distinkte Komponenten begreift, die bereits unabhängig voneinander formal vollends bestimmt sind, weshalb Vernunft unseren tierischen Lebensvollzügen letztlich äußerlich bleibt und erst nachträglich zu ihnen hinzutritt. Ein Beispiel für eine solche Konzeption, das hier besonders relevant ist, findet sich etwa bei Hubert Dreyfus, der in seiner Kritik an McDowell die Ansicht vertritt, dass unsere Auktorialität primär in einer *leiblichen Geschicklichkeit* besteht, die er als ein ‚Wissen, wie‘ deutet, das sich in unserer leiblichen Immersion in die Situation und ihre praktischen Anforderungen manifestiert und bei deren Bewältigung nicht auf eine bewusste rationale Vermittlung angewiesen sei. Der wesentlich nicht-begriffliche Charakter dieser Geschicklichkeit zeige sich dabei auch daran, dass ihre Ausübung im Normalfall *unreflektiert* ist, d.h. nicht durch Selbstbewusstsein im Sinne deklarativer bzw. expliziter Denkakte vermittelt oder begleitet wird, die einen propositionalen Gehalt haben, etwa den, dass ich an dieser Stelle Dieses oder Jenes aus diesen oder jenen Gründen tun sollte. Eine derart *distanzierte, propositional verfasste Selbstbeobachtung*, und mit ihr auch praktische Vernunft, komme stattdessen erst nachträglich ins Spiel, wenn unsere nicht-begriffliche, leibliche Geschicklichkeit angesichts von Hindernissen an ihre Grenzen stößt und ein deliberatives Problemlösen notwendig wird, das sich in expliziten Überlegungen äußert.¹²

Wie unschwer zu erkennen ist, setzt die Kritik, die Dreyfus hiermit gegen die Idee einer begrifflich geformten Auktorialität anbringt, die bereits zurückgewiesene Zwei-Komponenten-Konzeption praktischen Wissens voraus, insofern Dreyfus dieses Wissen bloß als ein propositional verfasstes zu deuten vermag, das unsere leiblichen Bewegungen ‚von außen‘ zu steuern versucht. Er hat sicherlich Recht, dass es sich dabei um ein wenig plausibles Bild menschlicher Auktorialität handelt. Die Idee einer begrifflich geformten Auktorialität ist aber nicht auf dieses Bild verpflichtet. Denn wie die bisherigen Ausführungen zeigen, ist die begriffliche Struktur unseres Handelns durchaus keine propositionale Struktur, die durch das Denken expliziter Sätze parallel zum Handlungsvollzug erst auf diesen angewandt werden müsste. Handlungsbegriffe benennen vielmehr die formale Struktur der Bewegung selbst, weshalb das Ausführen einer solchen Bewegung den betreffenden Begriff realisiert, ohne dass wir ihn zu diesem Zweck explizit denken müssten. Dass wir auf Nachfrage hin dennoch in der Regel sagen können, was wir

¹¹ Vgl. etwa Boyle 2012, die Beiträge in Kern & Kietzmann 2017 sowie Haase 2018.

¹² Vgl. *inter alia* Dreyfus 2007 sowie die Beiträge zur McDowell-Dreyfus-Debatte in Schear 2013.

gerade tun und weshalb, verdeutlicht hierbei, dass unsere unreflektierte Geschicklichkeit beim immersiven Handeln nicht in einer grundsätzlichen Abwesenheit von Selbstbewusstsein bestehen kann. Denn insofern immersives Handeln kein blindes Schlafwandeln ist, sondern absichtliches Handeln, bei dem wir wissen, was wir tun, muss die *unreflektierte* Ausübung dieser Geschicklichkeit ein *präreflexives* Selbstbewusstsein der praktischen Begriffe involvieren, die unsere Bewegungen in der jeweiligen Situation strukturieren; ein Bewusstsein, das im Bedarfsfall auch häufig in ein reflexives, sprachlich artikuliertes Selbstbewusstsein überführt werden kann. Ein Ziel der nachfolgenden Abschnitte ist, dies näher auszuarbeiten.

2. DIE LEIBLICHE GENESE UND TRADIERUNG PRAKTISCHER BEGRIFFE

Der Umstand, dass es sich bei unserer leiblichen Geschicklichkeit um ein immersives ‚Wissen, wie‘ handelt, ist *pace* Dreyfus damit vereinbar, dass diese Geschicklichkeit zugleich Ausdruck eines *präreflexiven selbstbewussten Begreifens* der Situation ist, das unsere leiblichen Bewegungen in ihr strukturiert, selbst dort, wo dieses Begreifen nicht und vielleicht sogar niemals sprachlich artikuliert wird. Leibliche Geschicklichkeit ist beim Menschen, anders gesagt, bereits von Grund auf Ausdruck praktischer Vernunft.¹³ Die ursprüngliche Leiblichkeit dieser Vernunft wird auch daran ersichtlich, dass die Bildung neuer Handlungsbegriffe nichts ist, was zunächst ganz unabhängig von leiblichen Bewegungen im luftleeren Raum erfolgen würde und dann erst noch in einem weiteren Schritt in unsere Leiblichkeit eingeschliffen werden müsste. Die Genese praktischer Begriffe findet vielmehr *in der Bewegung selbst* statt:

Ich halte meine Hand mit der Handfläche nach oben vor mich, bewege sie schräg nach rechts oben, wo ich meine Handfläche nach unten wende und meine Hand ohne Unterbrechung der Bewegung schräg nach rechts unten weiterbewege. Dort angekommen wechsele ich, erneut ohne Unterbrechung, die Richtung und bewege meine Hand schräg zurück nach links oben, wo ich die Handfläche wieder nach oben wende und meine Hand schlussendlich wieder nach links unten in ihre Ausgangsposition zurückbewege. Diese Bewegung hat eine formale Struktur. Sie ist schon aufgrund ihrer raumzeitlichen Ausgedehtheit in mehrere Phasen oder Schritte unterteilt, die in meiner Ausführung dieser Bewegung in einer distinktiven und beschreibbaren Anordnung zusammenkommen. Ich präge mir diese Anordnung ins Gedächtnis ein, so dass ich eine Bewegung mit dieser formalen Struktur bei anderer Gelegenheit ganz bewusst wiederholen kann, eben weil ich nun weiß bzw. mich daran erinnere, wie. Ich beschließe, Bewegungen dieser Art einen Namen zu geben und sie künftig als ‚Kurvschwenker‘ zu bezeichnen. Seither sind Kurvschwenker ein fester Bestandteil meiner Tanzroutine in der Disco. Ich habe sie auch schon Freunden beigebracht: „Sieh, einen Kurvschwenker macht man so!“

Entscheidend an diesem Beispiel für die Bildung eines praktischen Begriffs ist, dass ich diesen Begriff nicht erst dann bilde, wenn ich entscheide, ihm den Namen ‚Kurvschwenker‘ zu geben, d.h. ihn mittels eines Wortetiketts diskursiv explizit zu machen. Denn indem ich das tue, komme ich lediglich zu einem sprachlich artikulierten, reflexiven Selbstbewusstsein dieses Begriffs und der Art von Handlung, die er bedeutet. Wie bereits festgestellt, verfüge ich aber auch präreflexiv schon über solche Begriffe, d.h. auch ohne sie sprachlich zu artikulieren und selbst dann, wenn ich ihnen niemals einen Namen gebe. Aus diesem Grund findet aber auch die *Neubildung praktischer Begriffe in erster Linie präreflexiv* statt, d.h. zumeist unabhängig von und vorgängig zu ihrer möglichen sprachlichen Artikulation. Da der Sinn eines praktischen Begriffs in der formalen Struktur der Handlung besteht, die er bedeutet, und da Bewegungen aufgrund ihrer

¹³ Vgl. auch McDowell 2007; McDowell 2013a.

Ausgedehnthheit generell eine formale Struktur haben, bilde ich einen praktischen Begriff letztlich einfach dadurch, *dass ich absichtlich eine Bewegung ausführe.*

Denn die Absichtlichkeit meiner Bewegung ist nichts anderes als mein praktisches Begreifen oder Vorstellen einer Bewegungsform oder -gestalt. *Alle meine absichtlichen Bewegungen involvieren in diesem Sinne die spontane Generierung praktischer Begriffe.* Dies gilt selbst für Fälle, in denen ich meine Hand fünf Sekunden lang scheinbar unförmig und ziellos hin und her bewege. Denn auch hier habe ich eine *Bewegungsform* vollzogen und so einen Begriff realisiert, da ich die Segmente dieser Bewegung absichtlich zusammengebracht und so zumindest für den Moment praktisch als eine Einheit begriffen habe. Der Grund, warum hier zunächst kein Begriff am Werk zu sein scheint, liegt darin, dass wir solche Bewegungsformen üblicherweise nicht habituierten, weil sie im Hinblick auf unsere weiterführenden Handlungszusammenhänge und -ziele nicht zweckdienlich sind. Wir geben ihnen deshalb auch keine Namen. Wenn wir sie überhaupt sprachlich artikulieren, dann allenfalls in Gestalt *demonstrativer Handlungs begriffe*, etwa wenn ich sage, dass ich meine Hand *so* bewege oder jetzt *diese Bewegung hier* vollziehe. Solche Begriffe beinhalten deiktische Ausdrücke und sind deshalb wesentlich objektabhängig, insofern die Bewegungen, die sie bedeuten, vermittelt über den deiktischen Ausdruck auch in den *Sinn* dieser Begriffe eingehen. Die Weise, wie so ein Begriff seine Bedeutung gibt, besteht mithin zumindest teilweise im Vollzug der betreffenden Bewegung selbst, durch den wir ihre Form erfassen. Aus diesem Grund sind solche Begriffe nur so lange verfügbar, wie dieser Vollzug anhält und anschließend in Erinnerung bleibt. Zumeist gehen sie jedoch mit dem Ende der Bewegung unmittelbar wieder verloren, etwa wenn die Bewegungsform zu kompliziert ist, um im Gedächtnis zu bleiben und absichtlich wiederholt zu werden.

Wie der Fall des Kurvschwenkers zeigt, ist es jedoch grundsätzlich durchaus möglich, eine spontan generierte Bewegungsform über ihren ursprünglichen Vollzugskontext hinaus im Gedächtnis zu behalten und auf diese Weise das praktische Vorstellen von Bewegungen dieser Art zu habituierten. Denn meine Erinnerung daran, wie ich die Bewegung erstmalig vollzogen habe, die ich später einmal Kurvschwenker nennen werde, gestattet mir die *selbstbewusste und daher gerade nicht zufällige, sondern absichtliche Wiederholung* einer qualitativ gleichartigen Bewegung, d.h. letztlich einer Bewegung von genau derselben Art. Dieses Wiederholen besteht nun darin, dass ich die formale Struktur der erinnerten Bewegung *als den Präzedenzfall nehme*, der meine erneute Bewegung anleitet und an dem sich die Korrektheit ihrer Ausführung messen lassen muss. Dabei löse ich die entsprechende Bewegungsform aus ihrem ursprünglichen Vollzugskontext und behandle sie als eine *kontextübergreifende Norm oder Regel*, der ich Geltung für meine weiteren Vollzüge einräume, soweit ich sie als Wiederholung intendiere. Die Bewegungsform, die zunächst nur meine ursprüngliche Bewegung kennzeichnete, fungiert dann als ein *allgemeines Prinzip*, das sich als etwas numerisch Identisches in allen weiteren Instanzierungen dieser Form durchhält, weil ich diese Instanzierungen absichtlich nach ihrem Vorbild hervorbringe. Ich habe daher auch ein Bewusstsein davon, dass es sich dabei um Bewegungen oder Handlungen derselben Art handelt, eben weil mein Ausführen all dieser Handlungen durch ein praktisches Bewusstsein ein und derselben Regel geleitet wird.

An diesen Überlegungen bestätigt sich die Behauptung aus §1, dass ein Verständnis von Begriffen, laut dem es sich bei einem Begriff in erster Linie um die formale oder ideale Struktur,

d.h. das *eidos* der Gegenstände handelt, die unter ihn fallen, *fundamentaler* ist als ein Verständnis von Begriffen als Regeln der Synthesis. Denn eine solche Regel ist gegenüber einer solchen Struktur *derivativ*. Sie ist es zum einen, da die Regel als allgemeines Prinzip von dieser Struktur abgelesen wird, die wir zunächst im Vollzug einer partikulären Handlung generieren und erst dann als regelbildenden Präzedenzfall behandeln können. Sie ist es zum anderen, weil die damit gewonnene Regel die betreffende Struktur nachzeichnet und wir im Befolgen der Regel auf die Rekonstitution eben dieser Struktur abzielen. Mithin geht die eigentliche Bildung eines praktischen Begriffs auch seiner Funktionalisierung als Regel voraus. Letztere ist jedoch ein notwendiger Schritt in der Habituation dieses Begriffs, d.h. in der *Ausbildung einer rationalen Handlungsfähigkeit*, verstanden als stabile Disposition, den Begriff und damit auch die betreffende Bewegungsform im Handeln immer wieder verlässlich realisieren zu können.

Dem Begriff einen Namen zu geben, d.h. ihn durch Assoziation mit einem Wortetikett diskursiv explizit zu machen, mag zwar für die Neubildung praktischer Begriffe nicht zwingend notwendig zu sein, ist aber hilfreich sowohl bei der anschließenden Habituation der betreffenden Bewegungsform als auch bei ihrer *Tradierung an andere Akteure* im Rahmen von Imitation und Instruktion. Denn als sinnliches Zeichen, in dem ein Begriff zum Ausdruck kommt insofern es mir in seiner Eigenschaft als Sinnträger den Sinn dieses Begriffs ganz unmittelbar in sprachlicher Form präsent macht, fungiert ein Wort als sinnliche Gedächtnisstütze, die meine Verfügung über diesen Begriff und die entsprechende ideale Struktur stabilisiert. Ein anderer Akteur kann den Begriff, den ich mit dem Wort ‚Kurvschwenker‘ assoziiere, nun in erster Linie durch *Imitation* von mir lernen, d.h. durch die *selbstbewusste Wiederholung meiner Bewegungen*, die diesen Begriff realisieren und mithin die formale Struktur eines Kurvschwenkers aufweisen. Er muss also meine Bewegung als den Präzedenzfall nehmen, an dem er seine eigene Bewegung orientiert, indem er die formale Struktur meiner Bewegung als eine Regel setzt, aus der er seine eigene Bewegung ableitet und an der er ihre Korrektheit misst. Damit erkennt er zugleich meine Autorität als jemand an, der diese Bewegungsform bereits beherrscht. Ich kann ihn bei diesen Lernbemühungen durch *Instruktion* unterstützen, die zwei für gewöhnlich ineinandergreifende Aspekte hat. Zum einen erfolgt Instruktion durch *Demonstration*, d.h. durch die exemplarische Vorführung einer Bewegung, die den zu vermittelnden Begriff realisiert. Zum anderen erfolgt sie durch begleitende *Anweisung oder Erklärung*, die sprachlich verfasst ist, zuweilen aber nur mit demonstrativen Handlungsbegriffen operieren kann („Du musst Deine Hand *so* bewegen!“). Der Bewegungsform, die man vorführt, einen Namen zu geben, ist Teil dieser Instruktion und liefert dem Lernenden einen Ankerpunkt für sein Gedächtnis.¹⁴

Eine derartige Weitergabe praktischer Begriffe ist grundsätzlich unbeschränkt möglich und damit potentiell *traditionsbildend*. Akteure, die Bewegungsformen durch Imitation anderer Akteure lernen, die diese Formen bereits beherrschen, lernen letztlich, die Richtigkeit ihrer Bewegungen an ein und derselben Regel zu messen, die auch die Bewegungen der anderen leitet. Im geschichtlichen Prozess ihrer Weitergabe solidifiziert sich diese Regel damit zur Vollzugsnorm einer sozialen Praktik, die festlegt wie ‚man‘ Handlungen dieser Art korrekt vollzieht und die sich ihrer Geltung nach hierbei durch eine *qualifizierte Subjektunabhängigkeit* auszeichnet, die einen wesentlichen Aspekt der Objektivität dieser Norm ausmacht. Denn auch wenn soziale

¹⁴ Zur Tradierung rationaler Fähigkeiten vgl. auch Kern 2017: 257-267.

Praktiken ontologisch auf die Subjekte angewiesen sind, die sie vollziehen, da sie nur im Vollzug existieren können, so sind ihre tradierten Regeln und Normen doch einzelnen Subjekten gegenüber stets vorgängig. Sie konfrontieren den Akteur, der ihre Befolgung erlernt, als *soziale und historische Tatsachen*, die nicht in seiner freien Verfügung stehen, insofern er die Faktizität dieser Regeln nicht einfach so negieren kann, etwa indem er ‚nicht an sie glaubt‘. Selbst wenn er sich entschließen sollte, diese Regeln zu brechen oder zu modifizieren, d.h. die Autorität der anderen Praktizierenden zurückzuweisen, kann er dies letztlich nur, wenn er die Wirklichkeit dieser Regeln, d.h. ihre faktische Geltung, zunächst anerkennt. Er kommt, anders gesagt, nicht darum herum, sich irgendwie zu dem zu verhalten, was die anderen nun einmal tun. In diesem Sinn ist die normative Autorität von Regeln eine Funktion ihrer Tradierung.¹⁵

Weil verschiedene Akteure im Zuge dieser Tradierung durch Instruktion und Imitation lernen, ihre Vollzüge an ein und derselben Regel zu orientieren wie alle anderen auch, hält sich diese Regel letztlich in den Vollzügen aller Akteure, die an dieser Tradierung partizipieren, als ein *numerisch identisches Prinzip* durch. Deshalb wird ein Akteur durch Erziehung zur Befolgung einer Regel nicht nur in eine geschichtlich geformte soziale Praktik initiiert, sondern auch in eine *Gemeinschaft von Praktizierenden* aufgenommen, die sich über ein geteiltes Normbewusstsein konstituiert und in diesem Sinn durch einen gemeinsamen Horizont praktischen Verstehens auszeichnet. Da nun aber jeder Synthesregel ein Begriff entspricht, bildet die Totalität all dieser Regeln unser *Begriffsschema*, das demnach zugleich ein Schema all unserer Praktiken in ihrem Zusammenhang ist, d.h. eigentlich die *Konzeption der menschlichen Lebensform* darstellt, die unsere Gemeinschaft ausgebildet hat.¹⁶ Für McDowell ist deshalb das Erlernen einer Sprache, insofern es sich dabei um den Erwerb eines Begriffsschemas handelt, untrennbar nicht nur mit einer leiblichen Einübung der betreffenden Praktiken verbunden, sondern auch mit der Initiation in eine geschichtlich gewachsene Lebensform, d.h. in eine bestimmte *Tradition der praktischen Selbstausslegung als Mensch*. Diese Tradition fungiert hierbei als ein in unserer Gemeinschaft geteilter Verständnishorizont dessen, was es heißt, als Mensch zu leben und zu handeln, und ist so konstitutiv für eine uns gemeinsame ethische Weltsicht.¹⁷

Die Neubildung praktischer Begriffe, wie auch unser Handeln insgesamt, vollzieht sich letztlich nicht nur im Medium der Bewegung, sondern immer auch vor dem Hintergrund einer solchen Tradition, d.h. stets im Kontext bereits bestehender Praktiken, in die wir eingeübt sind und deren Vollzugsnormen unser praktisches Verstehen der jeweiligen Situation schon immer vorgängig strukturieren. Dabei nimmt die Neubildung eines praktischen Begriffs im leiblichen Vollzug nicht nur Ausgang von diesem vorgängigen Situationsverständnis, sondern *erweitert, vertieft oder transformiert* es auch, indem sie uns neue Vollzugsmöglichkeiten, aber mitunter

¹⁵ Diese Konzeption der Objektivität von Regeln oder Begriffen ist zentral für McDowells ‚*naturalisierten Platonismus*‘ und eigentlich das, was ihn von einem ‚wildgewordenen Platonismus‘ abgrenzt, d.h. von einem platonistischen Begriffsrealismus, der Begriffen oder *eide* eine *absolute* Subjektunabhängigkeit zuschreibt. Eine derartige Position kann nicht beantworten, wie wir dann überhaupt auf diese Begriffe zugreifen können oder warum diese Regeln normative Geltung für uns haben sollten. Vgl. etwa McDowell 1996: 77-88.

¹⁶ Der Zusammenhang und die Einheit unserer Praktiken in einer Lebensform werden dabei durch eine Konzeption der Tugenden gestiftet, als einer materialen Spezifikation unserer *eudaimonia*, welche sich wiederum als das konstitutive Ideal praktischer Rationalität, d.h. einer praktisch kohärenten Lebensführung, deuten lässt. Die Tugenden werden dabei im Rahmen der Einübung in die betreffenden Praktiken sozusagen miterworben, da diese Praktiken als Materie unserer Lebensform den primären Ort ethischen Überlegens und Entscheidens abstecken.

¹⁷ Vgl. etwa McDowell 1996: 124-126, 184-186; McDowell 2009a.

auch eine neue Sichtweise der situativen Anforderungen erschließt. Dies ist möglich, weil uns die faktische Geltung bestehender Vollzugsregeln nicht auf eine starre Reproduktion tradierter Bewegungsformen festlegt, sondern ihre kreative Variation oder Modifikation zulässt. So ist es durchaus vorstellbar, dass jemand den Begriff des Kurvschwenkers *beim Tanzen, d.h. im konkreten leiblichen Vollzug dieser Praktik*, gebildet hat, um diese neue Bewegungsform anschließend zu habituierten und als neuen Bestandteil in seine bestehende Tanzpraktik zu integrieren, da mit ihr vielleicht bestimmte, expressive Zielsetzungen dieser Praktik besser erreichbar sind. Dass dieser neugebildete Begriff im weiteren Kontext einer bestehenden Praktik demnach einen Sinn hat, mag dann auch andere motivieren, ihn sich anzueignen.

Die Modifikation bestehender Praktiken und Vollzugsregeln durch kreatives Variieren und Ausprobieren neuer Bewegungsformen, mithin auch durch Versuch und Irrtum, ist letztlich ein wesentlicher Bestandteil des Tradierungsprozesses selbst. Wie sich am Beispiel des Kurvschwenkers bereits andeutet, erfolgt diese Neubildung praktischer Begriffe hierbei jedoch nicht willkürlich, sondern unterliegt wie alles Handeln einer Reihe an Einschränkungen, deren Aufgabe darin besteht, die Objektivität (und hiermit auch, wie in §5 noch deutlich werden wird, die praktische Wahrheit) dieser neugebildeten Begriffe abzusichern.

Erstens unterliegt praktische Begriffsbildung *materialen Einschränkungen*, insofern die Ausbildung neuer Bewegungsformen grundsätzlich an die Konstitution unseres Leibes gebunden ist, die zugleich als Ermöglichungsbedingung und Limitation dessen fungiert, wie wir uns überhaupt bewegen können. Es ist zwar sicher nicht falsch, dass das Einüben einer Praktik und die damit einhergehende Ausbildung leiblicher Geschicklichkeit uns häufig auch neue und spezialisierte Bewegungsmöglichkeiten eröffnet, die dem Ungeübten nicht offenstehen. Denn die Bildung und Habituation praktischer Begriffe beinhaltet stets auch eine Modifikation und Schulung unserer Leiblichkeit, die wir im Handeln etwa in Gestalt einer Stärkung unserer Muskeln, Flexibilisierung unserer Sehnen, Verbesserung unserer Ausdauer, oder einfach durch Bildung neuer Synapsen stets mitvollziehen. Dabei sind diese leiblichen Modifikationen nichts, was von außen erst noch zu einem bereits gebildeten Begriff hinzukommen müsste; es handelt sich vielmehr um einen integralen Bestandteil der Begriffsbildung und -habituation selbst. Denn diese ist letztlich nur möglich, wo die jeweiligen Akte des Begreifens grundsätzlich *erfolgreich* vollzogen werden können, d.h. das *materielle, hier leibliche Substrat* vorhanden ist, das ihre Wirklichkeit ermöglicht. In diesem Sinne kann es nötig sein, etwa ein Klavierstück intensiv zu üben, bevor man richtig *begriffen* hat, wie man es spielt. Doch auch diese Schulung der Leiblichkeit hat individuelle wie arttypische Grenzen, die dafür sorgen, dass wir manches vielleicht niemals praktisch begreifen, d.h. tun können. Die Bildung möglicher praktischer Begriffe kommt daher aufgrund ihrer Informiertheit durch unsere Leiblichkeit an Grenzen, die durch unsere Konstitution bedingt und durch bloße Übung letztlich nicht zu überwinden sind.

Zweitens unterliegt praktische Begriffsbildung *pragmatischen Einschränkungen*, insofern die Ausbildung neuer Bewegungsformen immer auch praktischen Zielsetzungen dient, die unser Leben und auch unsere bereits bestehenden Praktiken kennzeichnen. Sie untersteht damit aber auch den Erfüllungsbedingungen dieser Zwecke, die darüber mitentscheiden, ob die versuchte Neubildung erfolgreich und hinsichtlich der an sie gestellten Anforderungen situations- und weltangemessen ist. Und drittens unterliegt sie *intersubjektiven Einschränkungen*, insofern

derartige Zwecke und unser geschichtlich akkumuliertes Wissen, wie man sie erfolgreich realisiert, in die tradierten sozialen Praktiken eingelassen sind, die unser Handeln normativ orientieren und den geteilten Horizont konstituieren, in dem neue praktische Begriffe für uns wie für andere überhaupt in ihrem Sinn verständlich werden können.

Vor diesem Hintergrund lässt sich die Neubildung praktischer Begriffe im Tradierungsprozess als Ergebnis eines *hermeneutischen Zirkels* verstehen. Dieser Zirkel verläuft zwischen den tradierten Bewegungsformen, die wir habituiert haben und die unser Handlungsvermögen aktual strukturieren, und dem leiblichen Bewegungspotential, das diesem Vermögen als seine Voraussetzung jederzeit inhärent ist und darin besteht, dass wir unsere Bewegungen in der konkreten Situation durch absichtsvolle Variation und Modifikation dieser Formen immer wieder neu strukturieren können. Folglich lässt sich dieser leiblich vermittelte Prozess praktischer Begriffsbildung, insofern er in einem fortlaufenden hermeneutischen Zirkel zwischen dem bestehenden begrifflichen Gehalt und der leiblichen Form unseres Handelns besteht, wesentlich als eine *Hermeneutik selbstbewusster Bewegungen* kennzeichnen, deren Vollzug auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung, Verfeinerung und Korrektur unseres praktischen Begriffsschemas abzielt, als eine selbstbewusste Anstrengung, die praktischen Anforderungen der Welt, wie sie sich in der jeweiligen Situation darbieten, angemessen zu verstehen.

In diesem Prozess der Ausdifferenzierung unseres praktischen Begriffsschemas erfährt unser allgemeines Handlungsvermögen, als ein erstnatürliches Potential absichtlicher leiblicher Bewegung, ebenso eine nähere Bestimmung, in Gestalt seiner Ausdifferenzierung in eine Reihe spezialisierter Fähigkeiten, die wir erwerben, indem wir dieses Vermögen auf bestimmte Zielsetzungen oder Bewegungsformen hin habituierten. Nachfolgend werde ich in §3 zunächst die generelle Form dieser *rationalen Handlungsfähigkeiten* ausarbeiten, um anschließend in §4 zu erläutern, wie sie unser praktisches Verstehen einer Situation bedingen.

3. ZUR NATUR RATIONALER HANDLUNGSFÄHIGKEITEN

Rationale Handlungsfähigkeiten sind selbstbewusste Dispositionen. Bei Dispositionen handelt es sich um Entitäten, die in den Kontext einer substanzontologischen Kausalitätstheorie gehören. Kausalitätstheorien will ich hier als Theorien begreifen, die eine bestimmte Art von Grund-Folge-Beziehung zu verstehen versuchen, nämlich den *Nexus zwischen einer Wirkursache und ihrer Wirkung*. Die Natur oder Form einer jeden Grund-Folge-Beziehung, d.h. das Prinzip ihrer inneren Konstitution, lässt sich als eine Regel beschreiben, die bestimmt, welche Entitäten überhaupt als Relata in den betreffenden Nexus eingehen können und wie der Modus ihrer Abfolge aussieht. Im Fall des wirkursächlichen Nexus beschreiben solche Regeln also, warum und auf welche Weise Entitäten von einer bestimmten Art als Ursache gemeinhin andere Entitäten von bestimmter Art als Wirkung nach sich ziehen, sei es nun mit strikter Notwendigkeit oder bloßer Wahrscheinlichkeit. Sie beschreiben, anders gesagt, die Natur oder Form einer bestimmten Art von Kausalbeziehung, d.h. die *Form der Verbindung von Ursache und Wirkung*. Solche Regeln sind mithin etwas Allgemeines, das sich in zahllosen partikulären Kausalprozessen dieser Form oder Art realisiert und letztlich als *Formursache* deren Wirklichkeit erklärt. Ihnen kommt daher der Charakter von Naturgesetzen zu, ohne dass damit schon eine Festlegung auf eine bestimmte Konzeption solcher Gesetze und ihrer Möglichkeit verbunden wäre.

Substanzontologische Kausalitätstheorien zeichnen sich nun dadurch aus, dass sie nicht etwa Ereignisse, sondern Substanzen als die grundlegenden Relata des wirkursächlichen Nexus verstehen, etwa in dem Sinne, dass eine Substanz auf eine andere einwirkt und so die Ursache einer Veränderung ihrer Eigenschaften wird. Das Prinzip, das zwei Substanzen in einem derartigen Nexus zusammenbindet, ist dabei ihre *Disposition*, so oder so zu wirken bzw. so oder so modifiziert zu werden, d.h. miteinander in eine bestimmte *Form* von wirkursächlicher Interaktionsbeziehung zu treten. Die Beschreibung dieser Disposition ist daher nichts anderes als die Beschreibung der *Regel*, nach der die wirkursächliche Interaktion von Substanzen solcher Art gewöhnlich verläuft, d.h. wie derartige Substanzen aufgrund ihrer jeweiligen Natur disponiert sind, sich zueinander zu verhalten; in welche *Art von Interaktionsbeziehung* sie für gewöhnlich miteinander treten. Dass Wasser dazu disponiert ist, Eisen auf bestimmte Weise zum Rosten zu bringen, und Eisen komplementär dazu disponiert ist, auf diese Weise durch Wasser modifiziert zu werden, findet dabei letztlich seinen Grund in einer entsprechenden Passung ihrer jeweiligen formalen, hier molekularen Strukturen. Als Formen der wirkursächlichen Interaktion sind Dispositionen demnach in den Formen oder Naturen der interagierenden Substanzen fundiert und werden durch sie erklärt. Hierbei gilt, dass es sich bei den komplementären Dispositionen dieser Substanzen nicht um numerisch distinkte Prinzipien handelt, die dann grundsätzlich auch ganz unabhängig voneinander spezifizierbar sein müssten. Es handelt sich vielmehr um *ein und dasselbe, numerisch identische Prinzip*, nämlich die Form ihrer jeweiligen Interaktionsbeziehung, die lediglich aus unterschiedlicher Richtung gelesen wird, d.h. einmal vom Subjekt und einmal vom Objekt der Interaktionsbeziehung her. Dass die Dispositionen beider Substanzen derart in interner Relation stehen und nicht unabhängig voneinander spezifizierbar sind, konstatiert dabei bloß die Tatsache ihrer Verbindung in einem wirkursächlichen Nexus.

Eine Disposition benennt mithin das *eidos*, d.h. die *ideale Struktur* einer bestimmten Art von Verursachungsbeziehung, wie sie für gewöhnlich zwischen Substanzen von bestimmter Art besteht. Folglich lassen sich Dispositionen als *Formursachen* verstehen, die als solche erklären, warum eine Substanz in einer bestimmten Weise auf eine andere einwirkt. Damit sind Dispositionen sowohl gekennzeichnet als *Allgemeinheiten*, die sich in zahllosen partikulären Akten der Substanz realisieren können, die diese Disposition hat, als auch als *Potentialitäten*, die in allen konkreten Akten dieser Form zur Wirklichkeit kommen.

Nun mögen Dispositionen als Allgemeinheiten und Potentialitäten zwar kein möglicher Gegenstand empirischer Beobachtung sein. Dennoch können sie auf Grundlage ihrer konkreten Aktualisierungen zugeschrieben werden, die beobachtbar sind. Das macht Dispositionen jedoch nicht, wie ein verbreiteter Einwand behauptet, zu ‚*mysteriösen okkulten Ursachen*‘. Denn letztlich speist sich dieser Vorwurf aus einer neuzeitlichen Verengung des Ursachenbegriffs auf die Wirkursache, welche dazu geführt hat, dass Dispositionen als *zusätzliche Wirkursachen* missverstanden wurden, die unsichtbar irgendwie hinter oder in Substanzen versteckt sind und von dort aus ihre kaum erklärliche Kraft entfalten. Da Wirkursachen und ihre Wirkungen numerisch distinkte Entitäten sind, d.h. in externer Relation zueinander stehen, muss diese Fehldeutung zu einem Bild führen, in dem ein Glied des kausalen Nexus nicht in den Blick kommt, d.h. Wirkungen sich einfach ereignen, ohne eine empirisch verifizierbare Wirkursache zu haben. Diese wird dann in Gestalt einer Disposition zu dieser Wirkung bloß spekulativ hinzupostuliert. Dabei erklärt die Zuschreibung einer Disposition jedoch letztlich nichts, sondern reformuliert nur das

Rätsel der Wirkung in anderen Worten. Der Einwand gegen okkulte Kräfte geht auf diese Weise nahtlos über in den ebenso verbreiteten ‚*virtus dormitiva*‘-Einwand.

Beide Einwände lassen sich auflösen, wenn man Dispositionen nicht als Wirk-, sondern als Formursachen versteht. Denn Formursachen stehen wesentlich in einer internen Relation zu ihren Aktualisierungen. Die Form einer wirkursächlichen Interaktion ist, anders gesagt, in einer aktuellen Interaktion dieser Form stets *konkret realisiert* und daher auf beobachtbare Weise unmittelbar in ihr *präsent*, was dann die Zuschreibung eines generellen Vermögens zu Interaktionen dieser Form rechtfertigt. Diese Zuschreibung ist nun auch in der Tat *informativ*, d.h. erklärt in gewissem Sinne das Auftreten der Wirkung, weil eine adäquate Beschreibung der jeweiligen Disposition nichts weniger als eine Beschreibung der *formalen Struktur des betreffenden Wirkmechanismus* ist, der die interagierenden Substanzen als Wirkursache und Wirkung in einem kausalen Nexus miteinander verbindet und sich prinzipiell in zahllosen partikulären Interaktionen dieser Art oder Form immer wieder manifestieren kann. Dispositionen sind in diesem Sinne letztlich *Prozessformen*, die die ideale Struktur der wirkursächlichen Prozesse benennen, in die ihre Träger, d.h. die betreffenden Substanzen, involviert sein können.

Auch absichtliche Handlungen sind Prozesse, durch die ein Akteur, d.h. eine lebendige Substanz, als Wirkursache auf anderes verändernd einwirkt. Wir haben es in diesem Fall jedoch mit einer kategorial besonderen Form von Wirkursächlichkeit zu tun, weil der wirkursächliche Prozess hier ein wesentlich *selbstbewusster* Kausalprozess ist, insofern die Regel, die hier den Nexus von Ursache und Wirkung stiftet, ein *praktischer Begriff* ist. Die formale Struktur dieses wirkursächlichen Prozesses ist mithin durch Gedanken bestimmt, die der Akteur über sein Tun hat, weil seine Form identisch ist mit einem Begriff, den der Akteur spontan generiert und durch den er seine Bewegung strukturiert. Im absichtlichen Handeln stiftet der Akteur folglich selbst die Formursache, die ihn in seiner Eigenschaft als Wirkursache mit der Wirkung verbindet, die er so intendiert. Seine Spontaneität ist in diesem Sinne das Vermögen, selbst das Prinzip seiner eigenen Wirksamkeit zu bestimmen, und damit auch der Grund seiner Freiheit, wie sie in dieser rationalen Form von Wirkursächlichkeit zum Ausdruck kommt. Vor diesem Hintergrund lassen sich *selbstbewusste Dispositionen nunmehr als habituierte Begriffe* fassen, d.h. letztlich als *erworbene rationale Fähigkeiten*, die als Formursache eines kausalen Nexus erklären, warum ich fähig bin, verlässlich auf bestimmte Weise wirksam zu werden.¹⁸

Rationale Fähigkeiten sind mithin grundsätzlich Fähigkeiten dazu, einen Begriff zu verwirklichen, insofern ihre Ausübung wesentlich im *selbstbewussten Vollzug einer Syntheseregeln* besteht. Wie bereits festgehalten, beschreiben solche Regeln, wie man Elemente einer Mannigfaltigkeit zu der bestimmten Art von Einheit verbindet, die der Begriff meint. Sie dienen dabei zugleich als Normen, die vorgeben, wie konkrete Akte der Synthesis zu vollziehen sind, wenn sie diese Einheit verwirklichen sollen. Rationale Fähigkeiten und ihre Aktualisierungen haben in diesem Sinne eine *teleologische Struktur*, wobei das spezifische *telos*, das diese Fähigkeiten jeweils individuiert, in der *Wirklichkeit einer je bestimmten Art von Einheit* besteht. Diese

¹⁸ Die nachfolgende Konzeption rationaler Fähigkeiten ist wesentlich an Kern 2017 orientiert.

Grundstruktur kennzeichnet alle rationalen Fähigkeiten, seien sie nun theoretischer oder praktischer Art. Ich werde mich an dieser Stelle jedoch auf letztere beschränken.¹⁹

Wie in §1 schon angedeutet, üben wir rationale Handlungsfähigkeiten, wie etwa die des Backens oder Tanzens, in konkreten Handlungen aus, die häufig mehrere Phasen oder Schritte durchlaufen und im Fall erfolgreicher Ausführung schließlich in einer bestimmten Art von zeitlicher Einheit zusammenkommen. Ein Tanz etwa besteht in einer Sukzession von Bewegungen, die auf die Instanziierung einer bestimmten Choreographie abzielen, und auch das Backen eines Kuchens umfasst eine Reihe von Schritten, wie sie in einem Rezept beschrieben werden kann und deren vollständige Verwirklichung den Kuchen hervorbringt. Die unterschiedlichen Phasen dieser Handlungen sind hierbei konstitutive Teile dieser zeitlichen Einheiten. Als solche stehen sie in *interner* Relation zueinander, insofern ihre eigene Natur oder Form wesentlich durch ihre Positionierung oder Funktion innerhalb des Ganzen bestimmt wird und nicht unabhängig von ihm verständlich ist. So zählt eine gewisse Körperbewegung nur dann als Pirouette, wenn man sie hinsichtlich ihrer Funktion im Ballett betrachtet, und eine gewisse Handbewegung nur dann als das Unterheben von Eischnee, wenn man sie in den funktionalen Kontext der Praktik des Backens einordnet. Solche Praktiken verleihen ihren konstitutiven Vollzügen somit einen *Sinn*, der sie funktional auf andere Vollzüge bezieht und derart verständlich macht.²⁰

Eine Praktik ist ein System von Regeln, das die Anordnung und den Zusammenhang der Phasen einer distinktiven Tätigkeit bestimmt und so festlegt, wie man sie erfolgreich vollzieht. In ihrer Gesamtheit beschreiben diese Regeln deshalb die *paradigmatische oder ideale Struktur der zeitlichen Einheit*, die im Vollzug der Tätigkeit erzeugt wird. Die Begriffe solcher Praktiken erfassen diese Struktur und benennen mithin eine bestimmte *Handlungs- oder Praxisform*, d.h. das *eidos* dieser Tätigkeit, das in ihrem konkreten Vollzug mehr oder weniger gut exemplifiziert sein kann. In diesem Sinne verwirklicht die Ausübung rationaler Handlungsfähigkeiten solche Begriffe, indem sie uns den selbstbewussten Vollzug der entsprechenden Praktiken ermöglicht, und wir erwerben solche Fähigkeiten letztlich durch Einübung und Habituation der Regeln, die diese Praktiken konstituieren. Der selbstbewusste Charakter dieser Fähigkeiten besteht nun darin, dass ein Akteur, der eine solche Fähigkeit besitzt, zumindest implizit oder präreflexiv auch über den relevanten Begriff verfügen, d.h. sein Handeln durch eine praktische Vorstellung der betreffenden Synthesregel(n) anleiten muss. Diese Vorstellungen, deren Charakter in §4 näher erläutert wird, sind etwas Allgemeines, dem eine *zugleich explanative und normative Funktion* in Bezug auf die partikulären Akte zukommt, die unter es fallen.

So ist es in *explanativer Hinsicht* kein Zufall, dass rationale Handlungsfähigkeiten einen Handlungsverlauf hervorbringen, der einer Praktik entspricht und ihr *eidos* mehr oder weniger gut exemplifiziert. Denn die Phasen dieses Verlaufs bilden keine bloß zufällige Sukzession von Akten, sondern eine folgerichtige Progression, die der Akteur aus dem Bewusstsein einer Regel ableitet und in ihrem Licht als rational notwendig versteht. Diese Ableitung hat die Form eines *praktischen Syllogismus*. Insofern der Akteur mit der Ausübung seiner Fähigkeit auf die Wirklichkeit einer Praxisform abzielt, geht die Regel, die diese Form und damit die ideale Struktur der intendierten Handlung beschreibt, in den *Obersatz* dieses Syllogismus ein. Intendiert der

¹⁹ Für eine nähere Diskussion theoretischer rationaler Fähigkeiten vgl. Settegast 2023: §1.

²⁰ Vgl. auch Rawls 1955 und Searle 1969: 33-42.

Akteur etwa, eine bestimmte Choreographie oder ein bestimmtes Backrezept zu verwirklichen, besteht der Gehalt seiner Absicht und damit seine Zielsetzung darin, die distinkte Abfolge von Schritten zu vollziehen, die solche Handlungen allgemein ausmacht und durch ihren Begriff erfasst wird. In den *Untersatz* des Syllogismus gehen dann die partikulären Umstände ein, unter denen der Akteur seine Fähigkeit im jeweiligen Fall ausübt. Die Kombination beider Prämissen gestattet es dem Akteur, seine gegenwärtigen Umstände im Lichte der Praxisform zu betrachten, d.h. das Hier und Jetzt an der relevanten Stelle innerhalb der idealen Struktur der Handlung zu verorten und auf dieser Grundlage zu bestimmen, welche Schritte notwendig sind, um mit ihrer Realisierung voranzukommen. So mag der Bäcker nach einer kurzen Abwesenheit bemerken, dass die Backform bereits eingefettet ist und der nächste Schritt nun darin besteht, den Teig in die Form zu gießen. Die Prämissen ergeben zusammen folglich eine *Konklusion* in Gestalt einer wesentlich praktischen Bestimmung der partikulären Akte, die in der jeweiligen Situation unter die Regel und damit die Praxisform subsumiert werden müssen, wenn diese hier und jetzt erfolgreich exemplifiziert werden soll; ein *praktisches Urteil*, das selbst wesentlicher Bestandteil dessen ist, wozu eine rationale Handlungsfähigkeit einen befähigt.

Da der Besitz einer rationalen Fähigkeit folglich darin besteht, die situative Anwendung einer Syntheseregeln zu beherrschen, können solche *Fähigkeiten als Ursachen der Wirklichkeit* der entsprechenden Praxisformen gelten, nämlich als Formursachen, die sicherstellen, dass die für diese Wirklichkeit notwendige Wirkursache auch tatsächlich vorliegt. Denn indem sie ihren Besitzer dazu befähigt, mögliche Bewegungen funktional in der idealen Struktur dieser Praxisform zu verorten, nämlich als notwendige Phasen oder Schritte in ihrem idealen Vollzug, befähigt diese Fähigkeit ihn auch zur *spontanen Fortsetzung eines Handlungsmusters*, d.h. dazu, als Wirkursache weitere Instanzen hervorzubringen, die diesem Muster entsprechen und es exemplifizieren. In diesem Sinne ist das praktische Verstehen des Akteurs, das seine Bewegung in der Situation unter einen Handlungsbegriff bringt und so die Produktion weiterer Bewegungen ermöglicht, die diesen Begriff fortgesetzt realisieren, *Ursache dessen, was es versteht*. Wie in §4 noch deutlich werden wird, ist es *pace* Dreyfus hierfür nicht erforderlich, dass der Akteur seinen Vollzug reflexiv, d.h. anhand einer diskursiv-expliziten Vorstellung der zugehörigen Regel anleitet. Denn sobald er diese Regel habituiert hat, werden dem Akteur die für ihren erfolgreichen Vollzug relevanten Merkmale der jeweiligen Situation unmittelbar augenfällig, insofern sie in einem assoziativen Zusammenhang mit den übrigen Elementen stehen, die durch diese Regel und mithin in der betreffenden Praxisform miteinander verbunden sind. Der habituelle und prä-reflexive Charakter seines Regelfolgens besteht dann darin, einer solchen praktischen Assoziationskette spontan und ohne reflexiven Widerstand zu folgen. Die Habituiierung einer Syntheseregeln *kanalisiert* folglich die Spontaneität des Akteurs auf eine spezifische Weise, weshalb es sich bei rationalen Fähigkeiten generell um *gefestigte Formungen unserer Spontaneität* handelt, die ihren Ausdruck in derart gewohnheitsmäßigem Regelfolgen finden.²¹

Aufgrund der syllogistischen Struktur ihrer Aktualisierungen *erklären* rationale Fähigkeiten nun die ihnen entsprechenden, situativ angepassten Handlungen eines Akteurs nicht nur; sie *rechtfertigen* zugleich auch deren jeweils konkrete Gestalt. Denn die Elemente, die in Form eines praktischen Syllogismus miteinander verbunden sind, stehen (wenn der Syllogismus gültig ist) in einer rationalen Beziehung zueinander, insofern Ober- und Untersatz die Konklusion,

²¹ Zum Zusammenhang von Regelfolgen und Gewohnheit vgl. McDowell 1998a: 58-65.

d.h. das praktische Urteil, gemeinsam begründen. So verhält sich zum einen die Praxisform, die in den Obersatz eingeht, zu den partikulären Akten, die unter sie fallen, als ein *Grund im Sinne einer Norm*. Denn so wie Pirouetten die Praxisform des Balletts voraussetzen und das Unterheben von Eischnee die Praxisform des Backens, so ist letztlich jede Bewegung nur dann in ihrem Sinn verständlich, d.h. als eine Handlung von bestimmter Art identifizierbar, wenn wir sie funktional in den Kontext einer Praxisform einordnen. Es ist deshalb für eine jede Handlung zumindest partiell *konstitutiv*, tatsächlich die Stelle auszufüllen, die in der idealen Struktur der betreffenden Tätigkeit für sie vorgesehen ist. Form und Akt stehen mithin derart in interner Relation zueinander, dass die Form die Akte *normativ* bindet, die sie instanzieren, weil ein solcher Akt seiner eigenen Natur nach nur gelingen kann, wenn er funktional auf spezifische Weise in das Ganze eingebettet ist. Aus diesem Grund aber kann eine Praxisform auch die konkrete Gestalt, die diese Akte in der jeweiligen Situation annehmen, *als rational notwendig rechtfertigen*, nämlich zur erfolgreichen situativen Verwirklichung eben dieser Form.

Zugleich beinhaltet eine solche Norm zum anderen auch das Prinzip ihrer eigenen Verwirklichung, insofern sie den Gehalt des Untersatzes mitbestimmt, d.h. maßgebend ist für die *Auswahl der Tatsachen*, die in der jeweiligen Situation für ihren Vollzug relevant sind und als Gründe zählen, ihn in dieser Situation so oder so zu gestalten. Eine gegebene Tatsache als einen Grund in diesem Sinne zu identifizieren, heißt zu bestimmen, auf welche Weise sie sich in die ideale Struktur der Handlungsform einpassen lässt, die der Akteur zu verwirklichen intendiert, d.h. zu bestimmen, was ihre *Position und Funktion* innerhalb dieser Struktur ist. Eine Tatsache zählt mithin als ein Grund, wenn sie Implikationen dafür hat, *wie* wir weiter verfahren müssen, um die anvisierte zeitliche Einheit erfolgreich zu verwirklichen. Die Tatsache, dass die Kruste gut angebräunt ist, zählt folglich deshalb als guter Grund, den Kuchen aus dem Ofen zu holen, und nicht dafür, die Temperatur weiter hochzudrehen, weil ich darauf abziele, ihn zu *backen*, und nicht, ihn zu verbrennen. Ihr Status als Grund leitet sich von der Funktion ab, die ihr in der situationsangepassten Verwirklichung eines konkreten Akts der Synthesis zukommt, und wurzelt damit in der *teleologischen, d.h. finalursächlichen* Struktur unseres Handelns. Gemeinsam rechtfertigen die Gründe im Ober- und Untersatz mithin das praktische Urteil, das die Konklusion des praktischen Syllogismus ausmacht, indem sie bestimmen, in welche Ordnung wir eine Reihe partikulärer Akte bringen müssen, um ihre Verbindung in der zeitlichen Einheit, welche die Praxisform beschreibt, erfolgreich zu bewerkstelligen. In diesem Sinn involvieren rationale Handlungsfähigkeiten als Produkte der Habituation eine *gefestigte Formung unseres spontanen Übergangs von Gründen zu Folgen*, d.h. eine *Responsivität gegenüber Gründen und Normen*, die ebenso spontan wie habituell ist. Auch hier gilt, dass solche Gründe aufgrund ihres assoziativen Zusammenhangs mit den übrigen Elementen, die durch die habituierte Regel miteinander verbunden sind, dem Akteur unmittelbar augenfällig sind.²²

Ein Subjekt wird durch den Erwerb rationaler Fähigkeiten im Rahmen seiner Erziehung in diesem Sinne zugleich auch in das initiiert, was McDowell den *logischen Raum der Gründe* nennt, dessen spezifische Topographie durch unsere sozialen Praktiken strukturiert wird, oder genauer gesagt durch die Zwecksetzungen, die mit diesen Praktiken verbunden sind, und ihre jeweiligen Erfüllungsbedingungen. Die leibliche Einübung dieser Praktiken ist aber, wie in §2 festgehalten wurde, immer auch eine Initiation in eine geschichtlich gewachsene Lebensform, in eine bestimmte Tradition der praktischen Selbstausslegung als Mensch, und somit auch in die ethische Weltsicht einer Gemeinschaft. Die Initiation in eine Tradition ist, mit anderen Worten,

²² Zum Zusammenhang rationaler Fähigkeiten mit Normresponsivität vgl. McDowell 2009b: §§2-4.

die Initiation in eine bestehende und intersubjektiv geteilte *materiale Konzeption der Verhältnisse im Raum der Gründe*, vor deren Hintergrund uns die Welt, als unsere Lebenswelt, immer schon auf bestimmte Weise verständnismäßig erschlossen und von Sinnstrukturen durchzogen ist, etwa in dem Sinne, dass gewisse Dinge als gute Gründe zählen, sich so oder so zu verhalten. Für McDowell erfüllt hierbei insbesondere unsere Sprache, aufgrund der Sinnbeziehungen, die semantisch wie grammatisch in ihr abgebildet sind, die Funktion eines „repository of tradition, a store of historically accumulated knowledge about what is a reason for what.“²³ Denn unsere Sprache ist der reflexive Ausdruck des Begriffsschemas, das wir durch die Einübung der Vollzugsregeln unserer tradierten sozialen Praktiken erwerben.

Die hier skizzierte Konzeption rationaler Handlungsfähigkeiten stellt den Versuch dar, eine *rationale Form von Wirkursächlichkeit* zu artikulieren, in der die rationale Rechtfertigung und die kausale Erklärung unseres Handelns eine untrennbare Einheit bilden, nämlich in Gestalt eines *inneren Zusammenhangs zwischen praktischem Urteil und Handlungsvollzug*. Dieser Zusammenhang besteht darin, dass unser praktisches Urteil zum einen die Formursache des Handlungsvollzugs ist, d.h. uns auf die im Urteil vorgestellte Weise als Wirkursache in kausale Beziehung zu dem setzt, was wir bewirken, und zum anderen dabei zugleich ein zumindest präflexives Selbstbewusstsein seiner eigenen Begründung beinhaltet, nämlich insofern es die Konklusion eines praktischen Syllogismus vorstellt. Um dies weiter zu verdeutlichen und zu klären, in welchem Sinne unsere Lebenswelt im Handeln verständnismäßig für uns erschlossen ist, ist nun der *Begriff einer praktischen Vorstellung* näher zu bestimmen.

4. LEIBLICHE GESCHICKLICHKEIT ALS PRAKTISCHE ERFAHRUNG

Eine Möglichkeit, sich dem Begriff einer praktischen Vorstellung zu nähern, besteht darin, die in §3 skizzierte Konzeption rationaler Handlungsfähigkeiten gegen ein vielleicht naheliegendes Missverständnis abzusichern, nämlich dass ihre Bezugnahme auf den praktischen Syllogismus und die hiermit verbundene Rede von der *Ableitung eines Akts aus einer Regel* im Widerspruch zu McDowells Kritik an ‚deduktivistischen‘ Konzeptionen des Regelfolgens steht und letztlich damit auch zu seiner partikularistischen Moralphysikologie.

Unter McDowells *Partikularismus* ist seine Auffassung zu verstehen, dass sich die Normen unseres Handelns nicht in Gestalt allgemeiner Prinzipien kodifizieren lassen. Unter *Kodifizierung* versteht McDowell dabei die Idee, dass wir Regeln eine Formulierung geben können, die einerseits von jeglichen konkreten Handlungskontexten abstrahiert, andererseits aber in dem Sinne durchgehend bestimmt ist, dass sie eine vollständige Enumeration ihrer Anwendungsbedingungen enthält (‚Wenn die Ampel rot ist, bleibe stehen!‘ – ‚Wenn Dich jemand grüßt, grüße zurück!‘), was dann die Anwendung der Regel im Sinne einer Subsumption konkreter Kontexte unter die Regel anhand der relevanten Merkmale erlaubt. Regeln stellen uns dieser Ansicht nach ein *objektives Entscheidungsverfahren* bereit, das sich invariant auf alle möglichen Situationen anwenden lässt und dabei quasi-mechanisch die richtigen Ergebnisse ausspuckt. Dieses Modell ist mit einer Reihe an Problemen konfrontiert, die hier nicht diskutiert werden können. Für das Anliegen, den Begriff einer praktischen Vorstellung näher zu bestimmen, ist die spezifisch von McDowell formulierte Kritik jedoch wegweisend.²⁴

²³ McDowell 1996: 126. Vgl. auch McDowell 2010a: §2.

²⁴ Vgl. McDowell 1998b: 26-29; McDowell 2009c: §3.

McDowell zufolge setzt die Idee, dass sich Regeln auf diese Weise kontextunabhängig kodifizieren lassen, voraus, dass Regeln *in externer Relation* zu den Handlungen stehen, die sie exemplifizieren, und Regelfolgen daher in der Deduktion einer Handlung aus einem Obersatz besteht, der bereits vorgängig, d.h. *handlungsunabhängig*, verstanden sein muss. Dies bedeutet aber, dass Regeln ihrem praktischen Vollzug gegenüber *numerisch distinkt* sind und damit letztlich etwas, das diesen Vollzug gleichsam ‚von außen‘ bindet. Das deutet darauf hin, dass hier die schon in §1 kritisierte Zwei-Komponenten-Konzeption praktischen Wissens im Hintergrund steht, die das Verstehen praktischer Prinzipien als einen reflexiven Zustand des Wissens deutet, der propositional verfasst ist und keine essentielle, sondern allenfalls eine akzidentelle Verbindung zur leiblich verfassten Handlung aufweist. Regeln sind vor diesem Hintergrund also nicht Gegenstand einer schon an sich praktischen, sondern lediglich einer *theoretischen* Vorstellung. Dies ist McDowell zufolge Ausdruck einer verbreiteten Versuchung, die objektive Geltung von Regeln im Sinne einer absoluten Subjektunabhängigkeit zu verstehen. Normen und Regeln sollen folglich der Willkür des Subjekts dadurch entzogen werden, dass man ihnen eine Wirklichkeit zuschreibt, die *vorgängig* gegenüber ihrem Vollzug ist und durch das Subjekt *kontemplativ* erfasst wird. Die Regeln, die unsere praktischen Begriffe ausmachen, gerinnen so zu abstrakten oder ‚idealen‘ Gegenständen, die letztlich losgelöst vom Subjekt existieren. McDowell zufolge gründet die ‚deduktivistische‘ Konzeption des Regelfolgens somit in einem platonistischen Begriffsrealismus, den er bekanntlich unter dem Label ‚*rampant platonism*‘ zurückweist und der nicht zuletzt die Frage aufwirft, weshalb Regeln, die gänzlich losgelöst von uns existieren, überhaupt normative Autorität über unser Handeln haben sollten.²⁵

Im Gegensatz hierzu setzt McDowell das Subjekt nun nicht in eine *rezeptive* Beziehung zu der Regel, nach der es handelt, sondern vielmehr in eine *produktive*, insofern er das Verstehen einer Regel in ihrem Vollzug selbst verortet und so als ein wesentlich praktisches Vorstellen begreift. Die Natur dieser praktischen Vorstellung einer Regel wird deutlich, wenn man sich gleichzeitig vor Augen führt, dass McDowell keinen radikalen Partikularismus vertritt, der die Existenz allgemeiner praktischer Prinzipien, zu denen ja auch die Tugenden zählen, insgesamt leugnen würde. Er betont vielmehr sogar, dass sich Handeln durchaus als ein Anwenden allgemeiner Regeln verstehen lässt und das Modell des praktischen Syllogismus mithin die Struktur unseres Handelns grundsätzlich angemessen wiedergibt. Entscheidend ist dabei nur, dass Ober- und Untersatz des Syllogismus, d.h. Regel oder Praxisform und Handlungsumstände, im Vollzug einer Handlung *in interner Relation* zueinander stehen, d.h. eine hylemorphistische Einheit bilden, und daher nicht unabhängig voneinander bestimmbar sind.²⁶

Anders gesagt lässt sich eine Regel, als Prinzip der Verbindung einer Mannigfaltigkeit, gerade nicht unabhängig von einer bestimmten Mannigfaltigkeit, die sie verbindet, artikulieren, d.h. stets nur in ihrem jeweiligen Anwendungskontext. In Abstraktion von derartigen Kontexten bleiben praktische Prinzipien, als allgemeine Handlungsmuster, ihrem normativen Gehalt nach letztlich in gewissem Sinne unbestimmt, ohne dadurch aber vage oder beliebig zu werden. Sie fungieren vielmehr wie *mathematische Variablen*, für die situationsspezifisch ein je bestimmter Wert eingesetzt werden muss, die zugleich aber Einschränkungen dessen beinhalten, was überhaupt als möglicher Wert infrage kommt. Praktische Prinzipien stellen folglich einen Leitfaden

²⁵ Vgl. McDowell 1998a: §4; McDowell 1998c: §3.

²⁶ Vgl. McDowell 1998b: 29f.; McDowell 2009c: §§4-5.

für ihre situative Anwendung bereit, ohne aber das Ergebnis dieser Anwendung quasi-mechanisch zu determinieren, da sie nicht (sozusagen *a priori*) vorwegnehmen können, was überhaupt als Gehalt in den Untersatz des praktischen Syllogismus eingehen und damit eine Anwendungsbedingung des Prinzips werden kann. Welche situativen Tatsachen im Lichte einer Praxisform, die den Obersatz bildet, relevante Handlungsgründe sind, ist letztlich immer auch eine Frage der Erfahrung, sowohl im Sinne dessen, was in der jeweiligen Situation sinnlich anwesend ist, als auch im Sinne eines *geschulten Gespürs für die richtige Tatsachenauswahl*, das sich mittels unseres Gedächtnisses aus wiederholter Erfahrung mit konkreten Situationen bildet und unsere rationalen Handlungsfähigkeiten informiert, insofern es das *Ausmaß* mitbestimmt, in dem wir eine solche Fähigkeit besitzen, d.h. zum erfolgreichen Vollzug der Praxisform in unterschiedlichen Situationen fähig sind. Die richtige, fähige Anwendung praktischer Prinzipien ist mithin Sache einer erfahrungsgeschulten praktischen Urteilskraft.²⁷

Auch McDowell charakterisiert in diesem Sinne die kontextbezogene Anwendung einer Regel, d.h. die situative Spezifikation ihrer normativen Anforderungen, als Leistung eines *praktischen Wahrnehmungsvermögens*, das letztlich ein integraler Bestandteil all unserer rationalen Handlungsfähigkeiten ist.²⁸ Mithin greifen unsere begrifflich geformte Auktorialität und unsere begrifflich geformte Rezeptivität im Handlungsvollzug wesentlich ineinander. Denn auch praktische Begriffe, im Sinne habituerter Bewegungsformen, sind einer Aktualisierung in der Sinnlichkeit fähig, die zugleich die situative Aktualisierung einer rationalen Handlungsfähigkeit ist. Das Resultat einer solchen Aktualisierung ist eine distinktiv praktische Vorstellung einer Regel, die wesentlich in der *perzeptiv situierten praktischen Erkenntnis einer Bewegungsform* besteht, dem Akteur also auf Grundlage seiner Wahrnehmung die Struktur der betreffenden Bewegung anschaulich vorzeichnet und ihn so konkret darüber informiert, wie seine nächsten Schritte aussehen sollten. Ein hinreichend erfahrener Akteur sieht, anders gesagt, ganz unmittelbar, was in der Situation zu tun ist und wie er es tun kann. Seine praktische Vorstellung, die sich auch als eine praktische Erfahrung charakterisieren lässt, konstituiert sich für den Akteur dabei im Zusammenspiel von Sinnlichkeit und produktiver Einbildungskraft, insofern letztere hier für ihre Operation in der Sinnlichkeit auf einen praktischen Begriff zurückgreift und daher als Bestandteil der betreffenden rationalen Handlungsfähigkeit gefasst werden kann.

Hat ein Akteur die Regel, die einer Bewegungsform entspricht, hinreichend habituiert, dann konstituiert diese Regel als Prinzip einer praktischen Grund-Folge-Beziehung einen *assoziativen Zusammenhang* zwischen dem, was dem Akteur sinnlich präsent ist, und den übrigen, nicht sinnlich präsenten Elementen, die durch die Regel miteinander in der betreffenden Bewegungsform verbunden sind. Dem Akteur wird auf diese Weise zum einen dasjenige in der Situation *als ein Grund* augenfällig oder salient, was für den Vollzug der Regel besonders relevant ist. Zum anderen wird er hierdurch zugleich in die Lage versetzt, unmittelbar sehen zu können, wie sich das ihm sinnlich Anwesende in den weiteren Kontext, d.h. in die formale Struktur der intendierten Bewegungsform einfügt, insofern er auf Grundlage dieser assoziativen Verbindung

²⁷ Auch wenn hier eine *bestimmende* praktische Urteilskraft im Vordergrund steht, stellt sich die Frage, ob es nicht auch eine *reflektierende* praktische Urteilskraft gibt, die zum Gegenstand hat, wie wir in einer Situation weitermachen könnten, und damit für die praktische Begriffsbildung bzw. die angesprochene Hermeneutik selbstbewusster Bewegungen relevant ist. Weiterhin müsste eine voll ausgearbeitete Theorie der praktischen Urteilskraft auch eine interne Unterscheidung zwischen einer *technischen* und einer *ethischen* Urteilskraft treffen.

²⁸ Vgl. McDowell 1998a: §5; McDowell 1998b: §6; McDowell 2007: §3.

die nicht sinnlich präsenten Elemente dieser Struktur mithilfe seiner produktiven Einbildungskraft mehr oder weniger unwillkürlich ergänzt. Die Aktualisierung eines praktischen Begriffs in der Sinnlichkeit involviert mithin eine *imaginative Anreicherung der Erfahrung*, die der Akteur von seiner Situation hat, insofern sie ihm nun praktische Implikationen in Gestalt konkreter Vollzugsmöglichkeiten suggeriert, die über die wahrgenommene Situation selbst hinausweisen. Die *leibliche Geschicklichkeit des Akteurs*, sein unreflektiertes ‚Wissen wie‘, besteht in dieser leiblich-perzeptiv situierten Antizipation einer Bewegungsgestalt, die als etwas Konstantes und Identisches dem gesamten Bewegungsablauf zugrunde liegt, und folglich in seinem präreflexiven Begreifen der situativen praktischen Anforderungen. Leibliche Geschicklichkeit ist damit Ausdruck einer *perzeptiv operierenden praktischen Urteilskraft*.

Der spezifisch *praktische* Charakter dieser Vorstellungen, nämlich dass sie ihre Objekte hervorbringen können, besteht darin, dass sie zugleich *normativ und motivational* sind. Die Idee einer solchen inhärent praktischen Erfahrung muss jedoch unverstänlich bleiben, solange man an der schon in §1 kritisierten dualistischen Konzeption des Subjekt-Objekt-Verhältnisses festhält, insofern diese von einer ontologischen Lücke zwischen Subjekt und Objekt ausgeht, über die hinweg beide nur wirkursächlich miteinander interagieren. Denn dies legt eine *empiristische Konzeption der Erfahrung* nahe, die Erfahrung als Resultat einer kausalen Einwirkung des Objekts auf das Subjekt versteht und damit als einen *in jeder Hinsicht passiven* Zustand, der dem Subjekt ohne sein Zutun einfach widerfährt. Als Produkt einer rein wirkursächlich operierenden Rezeptivität bleibt Erfahrung den aktiven und rationalen Vermögen des Subjekts jedoch äußerlich, d.h. ohne Verbindung zu seiner Spontaneität, und kann daher an sich weder normativ noch motivational Grund eines praktischen Urteils bzw. einer Handlung werden, in der dieses Urteil zum Ausdruck kommt. McDowells Konzeption einer begrifflich geformten Rezeptivität ermöglicht es dagegen, das Verhältnis von Subjekt und Objekt in der Erfahrung als eine hylemorphistische Einheit zu denken, insofern die Spontaneität des Subjekts den begrifflichen Gehalt seiner Erfahrung bereitstellt, während seine Rezeptivität die Wirklichkeit dieses Gehalts in sinnlicher Form beisteuert, d.h. unsere Begriffe als Objekte tatsächlicher Erfahrung realisiert. Dies erlaubt es nun, Erfahrung zwar ihrer sinnlichen Form nach als einen rezeptiven und passiven Zustand zu deuten, dafür aber *ihrem Gehalt nach* als einen durchaus aktiven, d.h. praktisch wirksamen Zustand, der für das Subjekt zugleich normativ und motivational ist.

Denn die Akte des Begreifens, die in der Erfahrung zur Wirklichkeit kommen und ihren Gehalt konstituieren, sind in unsere sozialen Praktiken eingebettet und durch die Regeln dieser Praktiken in Grund-Folge-Beziehungen mit anderen möglichen Akten verbunden. Daher ist die empirisch gegebene Wirklichkeit eines Begriffs zugleich die *empirisch vermittelte Wirklichkeit eines Grundes*, der uns vermittelt über die Regeln, denen wir gewohnheitsmäßig folgen und die unsere Spontaneität kanalisieren, zum Vollzug von weiteren Akten nicht nur normativ auffordert, sondern im Normalfall auch motiviert.²⁹ Dass der Gehalt der Erfahrung demnach *nicht nur rezeptiv, sondern auch praktisch* erkannt werden kann, verdankt sich dem Umstand, dass unsere

²⁹ Dabei ist dieser Grund im Normalfall als eine objektiv wirkliche Tatsache zu betrachten. Vgl. McDowell 1998d. Dort wo die normative und motivationale Dimension praktischer Gründe auseinanderfallen, sei es, dass der Akteur sich über den normativen Status des Grundes, der ihn motiviert, irrt oder dass ein genuin normativer Grund keine motivierende Kraft entfaltet, dort liegt eine *defiziente* Form praktischer Rationalität vor, die durch eine Anwendung von McDowells Disjunktivismus auf praktische Gründe erklärt werden kann. Vgl. McDowell 2013b.

Spontaneität konstitutiv an diesem Gehalt beteiligt und er deshalb stets in weiterreichende Vollzugszusammenhänge eingebettet ist. Nur weil die Erfahrung durch unsere Praktiken strukturiert wird, ist sie umgekehrt auch stets in unsere Praktiken eingebettet und hat Implikationen dafür, wie sie *in situ* zu vollziehen sind. Aus diesem Grund ist der *logische Raum der Gründe*, dessen Topographie durch diese Praktiken bestimmt wird, nicht etwas ‚Innerliches oder Mentales‘, das der Welt, in der wir handeln, gegenüberzustellen wäre. Er ist vielmehr mit unserer *leiblich und erfahrungsmäßig erschlossenen Lebenswelt* identisch.

5. PRAKTISCHE WAHRHEIT UND DIE EINHEIT DER VIER MERKMALE

Wie ist vor dem Hintergrund der hier entwickelten Konzeption nun die Einheit der vier Merkmale oder Dimensionen praktischen Wissens zu verstehen? Wie zu Beginn dieses Beitrags eingeführt, ist praktisches Wissen zugleich ein *normatives* Wissen davon, was man tun sollte und warum; ein *deskriptives* Wissen von dem, was man tatsächlich gerade tut; ein *kausal operatives* ‚Wissen wie‘, das die Wirklichkeit seiner Gegenstände, d.h. der verstandenen Handlungen, erst hervorbringt; und damit ein Wissen, das nicht in rezeptiver, sondern in produktiver Beziehung zu seinen Gegenständen steht und daher nicht nur ihre Wirklichkeit *spontan und beobachtungsfrei* erfasst, sondern auch sich selbst als die Ursache dieser Wirklichkeit.

Der doppelte Charakter praktischen Wissens als zugleich normativ und deskriptiv führt zuweilen dazu, dass der Träger praktischer Wahrheit und Falschheit, d.h. dasjenige, was in diesem Fall wahr oder falsch sein kann, scheinbar gegenläufig bestimmt wird. So wird praktische Wahrheit zum einen dem deskriptiven Merkmal entsprechend *in der Handlung* verortet, so dass wir praktisches Wissen haben, wenn die Handlung wahr ist, d.h. unserer Absicht bzw. unserem praktischen Urteil entspricht. Umgekehrt wird praktische Wahrheit zum anderen aber auch dem normativen Merkmal entsprechend *im praktischen Urteil* selbst verortet, so dass wir praktisches Wissen haben, wenn das Urteil wahr ist, d.h. in einem situationsadäquaten Erfassen des Sollens und mithin in der richtigen Absicht besteht.³⁰ Das damit scheinbar verbundene Auseinanderfallen beider Merkmale ergibt sich jedoch nur unter der Voraussetzung, dass Handlung und Urteil als numerisch distinkt gedacht werden, da die Wahrheit des praktischen Urteils dann etwas ist, das von der Wahrheit der Handlung verschieden ist, die ihm entspricht. Die hylemorphistische Konzeption praktischen Wissens, die in diesem Beitrag entwickelt wurde, ermöglicht es jedoch, die *Einheit von Handlung und praktischem Urteil* zu behaupten. Denn unser praktisches Urteil bzw. die Absicht, die wir fassen, indem wir es fällen, ist nichts anderes als die konstitutive Form der Bewegung, deren Vollzug dieses Urteil zugleich zum Ausdruck bringt.

Folglich sind Urteil und Bewegung keine numerisch distinkten Wirklichkeiten, sondern als Form und Materie ein und derselben Wirklichkeit in interner Relation miteinander verbunden. Denn zum einen ist vollwertiges praktisches Urteilen, als Aktualisierung einer rationalen Handlungsfähigkeit, nichts anderes als der selbstbewusste Vollzug der betreffenden Bewegung selbst. Dabei bringt das Urteil die Bewegung unter einen Handlungsbegriff und verleiht ihr so eine bestimmte begriffliche Form oder Struktur, wodurch sie überhaupt erst als eine Handlung von bestimmter Art konstituiert wird. Zum anderen lässt sich der Handlungsvollzug daher umgekehrt als die primäre, präreflexive Form verstehen, in der das praktische Urteil gefällt wird,

³⁰ Zu dieser Konstellation vgl. Müller (Ms.).

insofern es den begrifflichen Gehalt der Handlung ausmacht. Praktische Urteile sind demnach Vorstellungen, die in dem Sinne praktisch sind, dass sie wesentlich im Vollzug bestehen.³¹ Vor diesem Hintergrund können wir nun eine bereits in §1 eingeführte Formulierung aufgreifen und praktisches Wissen in doppelter Hinsicht hylemorphistisch charakterisieren: Zum einen handelt es sich um *Wissen, das unsere Praxis strukturiert* und in diesem Sinne die Form unserer Praxis ausmacht; zum anderen handelt es sich um *Praxis, die eine Form des Wissens* ist und in diesem Sinne eine besondere, praktische Form des Bewusstseins darstellt.

Unser Handeln, als eine hylemorphistische Einheit von Wissen und Bewegung, ist folglich in zwei verschiedenen Hinsichten nach Form und Materie analysierbar, je nachdem, ob wir das *Objekt* unseres praktischen Bewusstseins betrachten, d.h. die Handlung, oder unser *praktisches Bewusstsein* dieses Objekts, d.h. den *Urteilsakt*, der dieses Objekt konstituiert. Betrachten wir zunächst den ersten Fall: Analysiert man eine Handlung als Objekt nach Form und Materie, so ist die Form dieser Handlung ein praktischer Begriff, während ihre Materie in der leiblichen Bewegung besteht, die der Begriff strukturiert. Betrachtet man nun jedoch den zweiten Fall, so verkehrt sich dieses Verhältnis: Denn hier ist dieser Begriff die *Materie, d.h. der Gehalt* unseres praktischen Bewusstseins, während unsere leibliche Bewegung die *Form des Gewährseins* darstellt, in der uns dieser Gehalt präsent ist. Die Bewegung fungiert hier, mit anderen Worten, als ein *Sinnträger*, d.h. als das Medium, in dem der Sinn des praktischen Begriffs ausgedrückt oder realisiert wird. Dies ist möglich, weil der Sinn eines praktischen Begriffs, wie schon gesagt, die ideale oder formale Struktur einer bestimmten Art von Bewegung ist, und die Bewegung daher eine Form sein kann, in der dieser Sinn zur Wirklichkeit kommt.

Bewegungen oder *Handlungen* sind nicht die einzige Form des Gewährseins, in der uns begrifflicher Gehalt präsent sein kann. Auch unsere *Erfahrung* und unsere *Sprache* lassen sich im Anschluss an McDowell als derartige Formen des Bewusstseins deuten.³² So beinhaltet seine Konzeption einer begrifflich geformten Rezeptivität die Idee, dass Begriffe sich auch in unserer Sinnlichkeit aktualisieren können und diese dann als Sinnträger fungiert, d.h. als das Medium, in dem der Sinn der betreffenden Begriffe ausgedrückt wird. Auch hier gilt dabei, dass der Sinn eines empirischen Begriffs in der idealen oder formalen Struktur einer bestimmten Art von *Erfahrungsobjekt* besteht und daher die *Erfahrung* eines solchen Objekts eine Form sein kann, in der dieser Sinn zur Wirklichkeit kommt und für uns präsent wird. Im Fall der Sprache wiederum fungieren die sinnlichen Zeichen, mit denen wir unsere Begriffe assoziieren, als der Sinnträger, der uns ihren Sinn diskursiv explizit und damit in sprachlicher Form präsent macht. Folglich ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Formen des Bewusstseins von begrifflichem Gehalt primär ein *Unterschied in der Art des Sinnträgers*, der diesen Gehalt präsentiert und dabei auch *unterschiedlich strukturiert*. Die Form, in der begrifflicher Gehalt präsent ist, hängt mithin wesentlich von der Natur des Mediums ab, in dem er ausgedrückt wird.

³¹ Dies gilt solange nichts dazwischenkommt, was den Urteilsvollzug blockieren würde, wie etwa dass die nötigen Mittel fehlen, man sich am falschen Ort befindet oder die Zeit noch nicht gekommen ist. In solchen Fällen besteht das praktische Urteil nicht unmittelbar im Vollzug, sondern in einer *Disponiertheit oder Tendenz* des Akteurs, die Handlungsform zu vollziehen, sobald die Umstände passend sind. Zu bloßen Absichten als Tendenzen des Akteurs und als Grenzfälle seiner Bewegung vgl. Kietzmann 2019: 91-115; McDowell 2015.

³² Vgl. auch McDowell 2009d. Für diese hylemorphistische Deutung der Unterscheidung, die McDowell zwischen anschaulichem und propositionalem Gehalt trifft vgl. Settegast 2023.

Im Medium der Sprache etwa hat dieser Gehalt eine *propositionale* Struktur, da wir ihn hier nur diskursiv, d.h. durch die Aneinanderreihung sprachlicher Zeichen in Sätzen artikulieren können. Im Fall von Erfahrung und Handlung hingegen zeichnet sich begrifflicher Gehalt durch eine *nicht-propositionale* Struktur aus. Im Medium der Sinnlichkeit ist uns begrifflicher Gehalt, wie bereits gesagt, in der komplexen und mehrdimensionalen Struktur von Erfahrungsobjekten präsent; im Medium der Bewegung dagegen in der Struktur eines leiblichen Vollzugs. Dennoch handelt es sich dieser Unterschiede zum Trotz um drei Formen des Gewahrseins *derselben Art von Gehalt*. In diesem Sinne ist begrifflicher Gehalt essentiell, d.h. seiner eigenen Natur nach, weder propositional, noch anschaulich, noch praktisch verfasst; er ist es vielmehr nur *akzidentell*, insofern er eben in einer dieser Formen präsent ist. Aus diesem Grund ist es prinzipiell aber auch möglich, ihn von einer Form in die andere zu transferieren. Gleiches gilt für Wissen, das ebenso nicht wesentlich propositional verfasst ist, sondern seiner Natur nach generell im *wahrheitsgetreuen Erfassen eidetischer Strukturen* besteht; ein Erfassen begrifflichen Gehalts, das verschiedene, auch nicht-propositionale Formen annehmen kann.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Punkte: Zum einen kann nun der begriffliche Gehalt unseres praktischen Urteils, d.h. unser praktisches Wissen, im Handlungsvollzug als ein *nicht-propositional verfasstes*, *Wissen, wie* aufgefasset werden. Denn Handlungen qua Sinnträger haben nun einmal nicht die Struktur von Sätzen. Zum anderen ist damit aber nicht ausgeschlossen, dass dieses Wissen grundsätzlich auch einer sprachlich-propositionalen Artikulation offensteht, obgleich dies in vielen Fällen nur mittels demonstrativer Handlungsbegriffe möglich sein wird. Praktisches Wissen kann also sowohl im Vollzug als auch sprachlich, sowohl in präreflexiver als auch in reflexiver Form vorliegen und zwischen diesen Formen hin und her transferiert werden³³ Dies ist nicht zuletzt wichtig, um erklären zu können, weshalb unsere reflexiv entwickelten Pläne, d.h. unsere *Absichten für die Zukunft*, überhaupt praktisch wirksam werden können, wenn die Zeit ihrer Umsetzung gekommen ist.³⁴

Diese Überlegungen ermöglichen es nun, in Anlehnung an McDowells Identitätstheorie der (theoretischen) Wahrheit auch eine *Identitätstheorie der praktischen Wahrheit* zu formulieren, um auf dieser Grundlage den eigentlichen Träger praktischer Wahrheit und ihre Wahrheitsbedingungen zu bestimmen.³⁵ Dieser Theorie zufolge ist nun der *begriffliche Gehalt* eines praktischen Urteils numerisch identisch mit der *formalen Struktur* der Handlung, in der dieses Urteil zur Wirklichkeit kommt. Denn wie bereits gesagt ist ein praktischer Begriff nichts anderes als die ideale Struktur einer bestimmten Art von Handlung, die folglich in Handlungen eben dieser Art konkret realisiert wird. Mit dieser numerischen Identität ist nun aber eine interne Relation zwischen unserem praktischen Bewusstsein, d.h. einem Akt praktischen Verstehens oder Urteilens, und dem Objekt konstatiert, das dieser Akt versteht und verstehend hervorbringt, d.h. einer Handlung. Denn das Fällen eines praktischen Urteils ist dann nichts anderes als die im Vollzug bestehende Bestimmung meiner Handlung und ihrer Phasen. Daher impliziert diese interne

³³ Der *reflexive* Charakter propositionalen Bewusstseins besteht teilweise vielleicht darin, dass es sich dem Gehalt nach um eine ursprünglich *derivative* Form des Bewusstseins handelt. Denn Begriffe können erst diskursiv explizit gemacht, d.h. mit einem Wortetikett versehen werden, wenn man sie zuvor im Medium der Sinnlichkeit oder der Bewegung gebildet hat. Das schließt nicht aus, dass propositionales Bewusstsein durch Modifikation begrifflichen Gehalts in die anderen Bewusstseinsformen zurückwirken kann, etwa korrektiv oder regulativ.

³⁴ Zu Absichten für die Zukunft vgl. auch McDowell 2015.

³⁵ Vgl. McDowell 2005, wonach der Gehalt eines wahren theoretischen Urteils mit einer Tatsache identisch ist.

Relation zum anderen, dass Handlung und Urteil keine numerisch distinkten Wirklichkeiten und deshalb auch keine numerisch distinkten Träger praktischer Wahrheit sind. Der *eigentliche Träger praktischer Wahrheit und Falschheit*, das, was wahr oder falsch sein kann, ist das praktische Urteil, insofern es die Form einer Handlung oder Bewegung hat.

Die damit konstatierte Einheit des begrifflichen Gehalts von Handlung und praktischem Urteil impliziert nun nicht nur, dass ihre Wahrheit stets ein und dieselbe ist, d.h. die Handlung dann wahr ist, wenn es auch das Urteil ist, und umgekehrt. Sie impliziert auch, dass die praktische Wahrheit dieses begrifflichen Gehalts *zwei Wahrheitsbedingungen* unterliegt, die gemeinschaftlich erfüllt sein müssen und die sich vom Materie- und Form-Aspekt des dann gewussten Gegenstands, d.h. der Handlung, ableiten. Die erste Bedingung, die den Materie-Aspekt betrifft, besteht darin, dass der begriffliche Gehalt unseres Urteils auch tatsächlich in Form einer Handlung oder Bewegung material realisiert und mithin *wirklich* sein muss. Denn wo nichts wirklich ist, kann auch nichts wahr sein, d.h. praktisches Wissen hätte kein Objekt, das gewusst werden könnte.³⁶ Die zweite Bedingung, die den Form-Aspekt der gewussten Handlung betrifft, folgt daraus, dass das praktische Urteil, das die Form oder Struktur meiner Bewegung bestimmt, stets die Konklusion eines praktischen Syllogismus vorstellt. Es beinhaltet also ein zumindest prä-reflexives Selbstbewusstsein seiner eigenen Gründe, d.h. seiner Einpassung sowohl in einen weiteren oder abstrakteren Handlungsvollzug (benannt durch den praktischen Begriff im Obersatz, der durch das Urteil spezifiziert wird) als auch in die konkrete Handlungssituation (Untersatz). Die zweite Bedingung verlangt vor diesem Hintergrund, dass diese Gründe auch tatsächlich *gut* sind. Das praktische Urteil, und damit auch die Handlung, ist also nur dann vollends wahr, wenn es nicht nur wirklich, sondern auch *gerechtfertigt* ist. In vollwertigen Fällen praktischer Wahrheit besteht eine interne Relation zwischen diesen beiden Bedingungen, insofern die Wirklichkeit eines wahren praktischen Urteils letztlich nicht-akzidentell aus seiner Rechtfertigung folgt. Denn seine *Verwirklichung* vollzieht sich selbst stets urteilend, d.h. durch die richtige Ableitung von Handlungsphasen aus einem übergeordneten Handlungsbegriff. Auch in diesem Sinn ist es ein *praktisches* Urteil, das wesentlich in seiner Verwirklichung besteht.

Den zwei Bedingungen entsprechend gibt es auch zwei Weisen, wie ein praktisches Urteil *falsch* sein kann. Zum einen kann es dadurch falsch werden, dass die betreffende Handlung aus welchen Gründen auch immer *scheitert*, d.h. die durch das Urteil bestimmte Handlungsform nicht realisiert wird. Selbst wenn die Ableitung des Urteils richtig und das Urteil damit gerechtfertigt gewesen sein sollte, liegt in diesem Fall kein praktisches Wissen vor, weil ich nicht das tue, was ich zu tun meine, mich also irre. Zum anderen können ein praktisches Urteil und damit auch eine Handlung dadurch falsch werden, dass sie *nicht gerechtfertigt*, d.h. falsch hergeleitet sind. Wenn der Fehler die Gründe im Untersatz betrifft, d.h. die Anpassung an die Handlungssituation misslingt, liegen häufig Inkompetenz oder Mangel an Erfahrung vor, etwa in Gestalt eines Mangels an Urteilskraft in der Auswahl der situativ relevanten Tatsachen oder einer Überschätzung des Ausmaßes meiner Fähigkeiten. Ein Fehler dieser Art beeinträchtigt daher in der Regel auch die Verwirklichung der im Urteil intendierten Handlungsform.

Der Fehler kann aber auch den Obersatz betreffen, d.h. die Einbettung oder Integration in weiterreichende Handlungsvollzüge und letztlich in die Gesamtstruktur meines Lebens.

³⁶ Vgl. auch McDowell 2010b: 429f.; McDowell 2022: 221.

Mithin meint praktische Wahrheit nicht einfach die Übereinstimmung meiner Handlung mit ihrem proximatem Begriff, d.h. die Wirklichkeit irgendeiner beliebigen Handlungsform. Denn die normative Geltung der meisten praktischen Begriffe ist eine nur *bedingte* und bedarf deshalb einer Begründung oder Rechtfertigung. Ihre Geltung muss aus einem praktischen Begriff hergeleitet werden, der für mein Handeln eine *unbedingte normative Geltung* beanspruchen kann. An dieser Stelle wird der innere Zusammenhang von Handlungstheorie und normativer Ethik deutlich, mit dem sich zugleich ein weites Feld theoretischer Möglichkeiten eröffnet, wie man die Natur und unbedingte Geltung letzter praktischer Gründe verstehen könnte. Der vorliegende Beitrag kann freilich die Frage, worin die Grundprinzipien der praktischen Vernunft bestehen und welche normativ-ethische Theorie wahr ist, nicht einmal ansatzweise angehen.³⁷ Da eine Theorie des praktischen Wissens ohne Antwort auf diese Frage jedoch unvollständig bleibt, will ich an dieser Stelle *programmatisch* behaupten, dass dieser ultimate praktische Begriff, der für mich definiert, was es überhaupt heißt zu handeln, und auf dessen Verwirklichung ich in all meinem Handeln daher notwendig abziele, der *Begriff des Menschen* ist. Die unbedingte normative Geltung dieses höchsten praktischen Begriffs, d.h. der *menschlichen Lebensform*, ließe sich dann vielleicht konstitutivistisch einholen, etwa in dem Sinn, dass mein Handeln nur aufgrund seiner funktionalen Einbettung in den weiteren Kontext meiner Lebensform überhaupt als solches für mich verständlich wird und ich die Realisierung meiner Lebensform daher in jeder meiner absichtlichen Handlungen notwendig immer als (Letzt-)Ziel mitsetze.³⁸

Setzt man dies voraus, besteht die praktische Wahrheit meiner Handlung darin, dass sie zutreffend unter die Beschreibung ‚*Führen eines menschlichen Lebens*‘ subsumierbar ist, wobei ‚menschlich‘ hier substantziell im Sinne der idealen Struktur eines menschlichen Lebensprozesses zu verstehen ist. Meine Handlung muss also eine in der Situation zutreffende *Spezifikation meiner Lebensform* sein. Wo sie das nicht ist, weil ein Bruch in der Ableitungs- oder Begründungsstruktur vorliegt, ist mein praktisches Urteil *falsch*, mit der Folge, dass die ihm entsprechende Handlung aus der Einheit meines Lebens herausgebrochen ist und daher nicht mehr wahrheitsgemäß auf die genannte Weise beschrieben werden kann. Selbst wenn ich die betreffende Handlungsform kompetent realisieren sollte, ist meine Handlung dann in dem Sinne *schlecht*, dass ich in ihr ein Ziel anstrebe, das nicht in der richtigen Verbindung zu meinem notwendigen Letztziel, d.h. der Verwirklichung meiner Lebensform, steht und es möglicherweise sogar untergräbt.³⁹

³⁷ Auch dass Prinzipien der Moral zugleich Prinzipien der Vernunft sind, es also zwischen Moralität und Rationalität keinen grundsätzlichen Bruch gibt, kann hier nicht begründet werden. Vgl. Quinn 1993 und Foot 2001: 52-65 für Grundzüge eines Arguments. Es ist auffällig, dass eine mögliche Quelle eines solchen Bruchs, etwa in Gestalt einer Differenz zwischen normativen und motivationalen Gründen, in der dualistischen Konzeption des Subjekt-Objekt-Verhältnisses liegt, die bereits in §1 problematisiert worden ist.

³⁸ Vgl. auch Thompson 2004.

³⁹ Das zeigt sich auch daran, dass unser allgemeines Handlungsvermögen, wie am Ende von §2 erwähnt, das Vermögen zu selbstbewussten Bewegungen und damit zum absichtsvollen *Führen eines Lebens* ist, d.h. es richtet sich *holistisch* auf den Lebensvollzug als Ganzes. Alle anderen praktischen Begriffe sind letztlich nur nähere Bestimmungen dieses einheitlichen Vollzugs, so wie die ihnen entsprechenden Fähigkeiten nur nähere Bestimmungen dieses Vermögens sind. Sie stehen daher in einer internen Relation zu ihm und zu einander, die in der Rechtfertigungsbedingung für praktische Wahrheit Ausdruck findet. *Praktische Falschheit* meint mithin einen *inneren Widerspruch* im Lebensvollzug. Die Einheit der Tugend und die zersetzende Kraft des Lasters sind in diesem Kontext zu denken.

Vor diesem Hintergrund läuft die Identitätstheorie der praktischen Wahrheit darauf hinaus, dass der begriffliche Gehalt eines *wahren* praktischen Urteils numerisch identisch mit der formalen Struktur einer *guten* Handlung ist, in der dieses Urteil zum Ausdruck kommt. Praktische Wahrheit meint deshalb in letzter Instanz die Wirklichkeit der menschlichen Lebensform, d.h. meines *eidos*, in meiner Lebensführung. Mein praktisches Wissen besteht in diesem Sinne im wahrheitsgetreuen Erfassen der eidetischen Struktur des menschlichen Lebens, insofern ich fähig bin, diese Struktur in meinem Handeln fortzusetzen und zu reproduzieren, d.h. fortlaufend zu verwirklichen. Es ist, mit anderen Worten, letztlich ein ‚Wissen, wie‘ ich in der jeweiligen Situation erfolgreich als Mensch leben und handeln kann und als solches mithin Ausdruck *praktischer Weisheit*. Dazu gehört, dass ich die Handlung, die mein praktisches Wissen manifestiert, sozusagen stets *sub specie boni* weiß, d.h. zutreffend als eine situativ korrekte Fortsetzung des Handlungsmusters verstehe, das meine Lebensform ausmacht.

Die in dieser Identitätstheorie konstatierte Einheit des praktischen Bewusstseins mit seinem Objekt, d.h. von Urteil und Handlung, erklärt nun schlussendlich auch die Einheit der vier Merkmale praktischen Wissens. Dieses Wissen ist demnach *deskriptiv*, d.h. ein Wissen davon, was ich tatsächlich gerade tue, insofern der Gehalt meines praktischen Urteils, d.h. die *Handlungsform*, deren Verwirklichung Gegenstand meiner Absicht ist, im erfolgreichen Vollzug numerisch identisch mit der *formalen* Struktur meiner Handlung ist. Absicht und Handlung stehen im erfolgreichen Vollzug mit anderen Worten derart in einer internen Relation zueinander, dass meine Absicht die Form meiner Bewegung ist und ich daher, indem ich um meine Absicht weiß, zugleich auch um die Bewegung, d.h. den materiellen Prozess weiß, in dem ich meine Absicht realisiere. Zu wissen, was man gerade tatsächlich tut, besteht mithin darin, zu wissen, dass man seine Absicht, d.h. die intendierte Handlungsform, erfolgreich umsetzt; dass meine Bewegung tatsächlich so ist, wie sie meiner Absicht nach sein *soll*. Diese interne Verknüpfung von Absicht und Handlung, dass nämlich meine Handlung meine Absicht erfüllt, ist dabei kein Zufall. Denn mein praktisches Urteil, d.h. meine Absicht, ist die Formursache meiner Handlung und sorgt so dafür, dass ich als Wirkursache tatsächlich auf diese Weise wirksam werde, d.h. die betreffende Handlung tatsächlich auch vollziehe, wenn nichts dazwischenkommt.

Als Festlegung auf eine zu verwirklichende Handlungsform hat mein praktisches Urteil, und somit auch meine Absicht, einen wesentlich *deskriptiven Gehalt*. Denn eine derartige Form ist die ideale Struktur von Handlungen einer bestimmten Art und kann etwa durch Artikulation der korrespondierenden Synthesregel beschrieben werden, wobei diese Beschreibung angibt, wie man Handlungen dieser Form oder Struktur vollzieht, d.h. in welcher Anordnung die Handlungsphasen aufeinander folgen.⁴⁰ Zugleich versteht sich mein praktisches Urteil aber auch als Konklusion eines praktischen Syllogismus und beinhaltet in diesem Sinn ein zumindest präreflexives Bewusstsein seiner eigenen Gründe. Mein Urteil stellt seinen deskriptiven Gehalt, anders formuliert, zumindest implizit *als gut begründet* vor, d.h. letztlich als eine situativ korrekte Spezifikation meiner Lebensform. Das praktische Wissen, das in diesem Urteil zum Ausdruck kommt, ist daher trotz seines deskriptiven Gehalts auch ein *normatives oder präskriptives* Wissen davon, was ich tun *sollte*. Denn es weiß die Handlung, die Gegenstand meines Urteils und

⁴⁰ Vgl. McDowell 2010b für die Position, dass der Gehalt von Absichten deskriptiv, nicht normativ ist.

mithin meiner Absicht ist, als *rational notwendig oder gefordert* im Lichte der Handlungs- oder Praxisform, die den Obersatz des praktischen Syllogismus ausmacht.

Diese Form fungiert somit als eine *Norm* für meine Handlung und tut dies, insofern ich die Wirklichkeit auch dieser Form im Handeln intendiere und daher meine Akte so organisieren muss, dass sie die intendierte Handlungsform auch tatsächlich realisieren. Praktische Normativität ist in diesem Sinne eine *Funktion der Verwirklichungsbeziehung* zwischen einer intendierten Handlungsform und den Akten oder Bewegungen, die sie realisieren, und gründet folglich in der teleologischen, d.h. finalursächlichen Struktur unseres Handelns. Handlungsformen, die sich ja rein deskriptiv artikulieren lassen, kommt daher nicht an sich schon der Charakter einer Norm zu. Sie entfalten normative Kraft vielmehr erst in Bezug auf die Akte oder Bewegungen, die unter sie fallen, wenn wir uns auf ihre Verwirklichung festlegen. Die intendierte Handlungsform wird dann nämlich zur *inneren oder konstitutiven Norm meiner Bewegung*, deren zumindest partielle Erfüllung dafür maßgeblich ist, dass wir es überhaupt mit einer Handlung dieser Form zu tun haben. Denn meine Bewegung als eine Handlung von bestimmter Form zu verstehen, d.h. sie wahrheitsgemäß unter den intendierten praktischen Begriff zu bringen, heißt nichts anderes als eine Bewegung hervorzubringen, die der idealen Struktur just dieser Handlung entspricht und mithin ihre Form bzw. ihren Begriff realisiert. *Meine Absicht ist, anders formuliert, also die Norm meines Handelns* und mein praktisches Wissen deshalb auch immer ein Wissen davon, dass meine Handlung meine Absicht und damit diese Norm erfüllt. Zu wissen, was man tatsächlich gerade tut, heißt daher nicht nur zu wissen, dass man die intendierte Handlungsform erfolgreich vollzieht; es heißt vielmehr damit zugleich auch zu wissen, dass man sich *der Norm entsprechend* bewegt, die man durch sein praktisches Urteil für sein Handeln in der jeweiligen Situation als gültig, d.h. als gut begründet, anerkannt hat.

Diese Betonung erfolgreichen Handelns akzentuiert nun zum einen die *kausale und produktive* Dimension praktischen Wissens, die in §§3 und 4 im Sinne einer leiblichen Geschicklichkeit erläutert wurde, die Ausdruck unserer rationalen Handlungsfähigkeiten und mithin unserer Spontaneität ist. Zum anderen legt sie nahe, dass sich praktisches Wissen, als ein *spontanes und beobachtungsfreies* Wissen dessen, was wir tatsächlich gerade tun, auf den Fall erfolgreicher Handlungen beschränkt. Denn nur in diesem Fall ist meine Absicht, als ein durch meine Spontaneität generierter praktischer Begriff, tatsächlich die Form eines objektiv wirklichen materiellen Prozesses, d.h. eine *material realisierte Handlungsform*, die ich als meine Tat in ihrer Gänze unmittelbar und ohne nachträgliche Selbstbeobachtung kenne, weil ich sie selbst hervor gebracht habe. Das Selbstbewusstsein, das ich von meiner Absicht ganz unmittelbar habe, weil sie meine spontane Tätigkeit ist, ist mit anderen Worten nichts ‚rein Innerliches oder Mentales‘, sondern stets auch ein *Selbstbewusstsein der materialen Wirklichkeit*, die meine Handlung ist, eben weil Absicht und Bewegung im erfolgreichen Handeln eine allenfalls gedanklich auftrennbare hylemorphistische Einheit bilden, d.h. eine einzige Wirklichkeit, die deshalb auch nur ein einziger und einheitlicher Gegenstand des Wissens ist. Auch in diesem Sinne stellen Handlungen eine besondere, präreflexive Form des Selbstbewusstseins dar.⁴¹

⁴¹ Für Selbstbewusstsein als von der materialen Wirklichkeit, die das Subjekt selber ist, einschließlich seiner leiblichen Aktivität, vgl. auch McDowell 1996: 99-104; McDowell 2011.

Dass mein praktisches Wissen eine materiale Wirklichkeit zum Gegenstand hat, erklärt sich letztlich dadurch, dass meine rationalen Handlungsfähigkeiten, als habituierte Formungen meiner Spontaneität, die Formursache dieser Wirklichkeit sind. Es ist also kein Zufall, dass das, was ich beabsichtige, auch tatsächlich passiert, und deshalb auch kein Zufall, dass ich spontan und beobachtungsfrei davon weiß, dass es passiert. Da meine Fähigkeiten ihrem Ausmaß nach stets *finit* und daher *fehlbar* sind, kann meine Handlung zuweilen aber auch scheitern. In diesem Fall habe ich im Handeln kein praktisches Wissen davon, was ich tatsächlich gerade tue, sondern nur ein spontanes Bewusstsein davon, was ich *irrtümlich* gerade zu tun meine. Im Fall des Scheiterns weiß ich spontan und beobachtungsfrei also nur um das, was ich zu tun beabsichtige, nicht aber darum, dass es *nicht* passiert. Insofern mein Handeln defizient im Hinblick auf meine Absicht ist, befinde ich mich mithin auch in einem Zustand *defizienten Selbstbewusstseins* davon, was ich tatsächlich gerade tut. Denn dass meine Handlung scheitert und mein praktisches Bewusstsein folglich keine materiale Wirklichkeit zum Gegenstand hat, wird nicht durch meine Fähigkeit selbst erklärt, sondern durch Faktoren, die (dem Ausmaß) meiner Fähigkeit *äußerlich* sind und ihre erfolgreiche Aktualisierung verhindert haben. So könnte ein geübter Schütze etwa das Schwarze verfehlen, weil ein plötzlicher Windstoß den Pfeil ablenkt, er unerwartet von der Sonne geblendet wird oder Kraft und Konzentration nach einem anstrengenden Tag nachlassen. Solche Gründe des Scheiterns sind gewissermaßen *subtraktiv*, insofern sie benennen, was zur erfolgreichen Realisierung der intendierten Handlungsform *gefehlt* hat. Da sie folglich kein Bestandteil meiner Absicht sind, habe ich von ihnen auch kein spontanes, sondern bestenfalls ein rezeptives Wissen. Ich kann sie mit anderen Worten nur durch nachträgliche Beobachtung, d.h. in einem zusätzlichen Schritt, entdecken. Daher ist auch mein Wissen um das Scheitern meiner Handlung und die Nichterfüllung meiner Absicht nur ein rezeptives Wissen, das ich aus meiner Erfahrung gewinne und das dann meinen praktischen Irrtum entlarvt.⁴²

Letztlich legt diese Asymmetrie zwischen Fällen erfolgreichen und misslingenden Handelns im Anschluss an McDowell eine *disjunktivistische Konzeption praktischen Wissens* nahe, die vollwertiges praktisches Wissen auf den Erfolgsfall beschränkt und das praktische Bewusstsein, das wir in Fällen des Scheiterns bloß von unseren (nicht-realisierten) Absichten haben, als eine *privative oder Verfallsform* genuinen praktischen Wissens begreift.⁴³ Zugleich akzentuiert diese Konzeption die unerlässliche Rolle rezeptiven Wissens für unser Handeln, die daher rührt, dass unsere praktischen Fähigkeiten ihrem Ausmaß, d.h. ihrer kausalen Kraft und Reichweite nach stets *finit* und mithin *fehlbar* sind. Denn wären meine Fähigkeiten *infini*t, dann würde das, was ich intendiere, *unfehlbar* Wirklichkeit werden, so dass es für mich keinerlei Notwendigkeit gäbe, Umstände oder *Möglichkeitsbedingungen meiner Wirksamkeit* zur Kenntnis zu nehmen, die außerhalb meiner selbst liegen. So aber benötige ich rezeptives Wissen, um mein Handeln situativ zu verorten, um es insbesondere im Fall zeitlich ausgedehnter und komplexer Projekte flexibel an veränderliche Gegebenheiten anzupassen, und um mögliche Gründe des Scheiterns zu identifizieren und, wo möglich, zu korrigieren. Rezeptives Wissen erweist sich hier letztlich als eine *Ermöglichungsbedingung praktischen Wissens*, insofern das, was mir zunächst rezeptiv gegeben ist, dann anschließend (und ohne sprachlich-diskursive, d.h. reflexive Vermittlung)

⁴² Gründe des Scheiterns sind nicht immer offensichtlich und können uns gerade bei langwierigen oder komplexen Handlungen leicht verborgen bleiben. Dies ist sicher ein Aspekt der *Selbsttäuschung*, die gerade ethisch schlechtes Handeln häufig begleitet. Der Schlechte merkt oft nicht oder erst spät, dass ihm sein Leben misslingt.

⁴³ Vgl. McDowell 2010b: §7.

auch praktisch gewusst werden kann, etwa in seiner Signifikanz als situativer Handlungsgrund.⁴⁴ Denn dass ich Handlungsumstände zunächst nur rezeptiv, d.h. in der Form der Sinnlichkeit weiß, schließt nicht aus, dass ich den mir in dieser Form gegebenen begrifflichen Gehalt anschließend in eine praktische und beobachtungsfreie Form des Wissens, nämlich mein Handeln, überführen kann. Auch in dieser Hinsicht erhellt eine hylemorphistische Konzeption das Phänomen des praktischen Wissens.

Literaturverzeichnis

- Anscombe, Elizabeth 1957: *Intention*, Oxford: Blackwell.
- Boyle, Matthew 2012: Essentially Rational Animals, in: Günter Abel, James Conant (Hrsg.): *Rethinking Epistemology. Vol. 2*, Berlin: De Gruyter, S. 395-427 (Reihe: Berlin Studies in Knowledge Research, Bd. 2).
- Dreyfus, Hubert 2007: The Return of the Myth of the Mental, in: *Inquiry: An Interdisciplinary Journal of Philosophy* 50 (2007) S. 352-365.
- Foot, Philippa 2001: *Natural Goodness*, Oxford: Clarendon Press.
- Haase, Matthias 2018: Practically Self-Conscious Life, in John Hacker-Wright (Hrsg.): *Philippa Foot on Goodness and Virtue*, New York: Palgrave MacMillan, S. 85-126.
- Horst, David 2012: *Absichtliches Handeln*, Paderborn: Mentis.
- Kern, Andrea 2017: *Sources of Knowledge: On the Concept of a Rational Capacity for Knowledge*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press.
- Kern, Andrea & Kietzmann, Christian (Hrsg.) 2017: *Selbstbewusstes Leben. Texte zu einer transformativen Theorie der menschlichen Subjektivität*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kietzmann, Christian 2019: *Handeln aus Gründen als praktisches Schließen*, Freiburg/München: Karl Alber (Reihe: Praktische Philosophie, Bd. 93).
- Liptow, Jasper 2013: Begriffe als mentale Fähigkeiten, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 61 (2013) S. 769-786.
- McDowell, John 1996: *Mind and World*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press.
- McDowell, John 1998a: Virtue and Reason, in Ders.: *Mind, Value, and Reality*, Cambridge (Mass.): Cambridge University Press, S. 50-73.
- McDowell, John 1998b: Some Issues in Aristotle's Moral Psychology, in Ders.: *Mind, Value, and Reality*, Cambridge (Mass.): Cambridge University Press, S. 23-49.
- McDowell, John 1998c: Non-Cognitivism and Rule-Following, in Ders.: *Mind, Value, and Reality*, Cambridge (Mass.): Cambridge University Press, S. 198-218.
- McDowell, John 1998d: Might there be External Reasons?, in Ders.: *Mind, Value, and Reality*, Cambridge (Mass.): Cambridge University Press, S. 95-111.
- McDowell, John 2005: The True Modesty of an Identity Conception of Truth, in *International Journal of Philosophical Studies* 13 (2005) S. 83-88.
- McDowell, John 2007: What Myth?, in *Inquiry: An Interdisciplinary Journal of Philosophy* 50 (2007) S. 338-351.
- McDowell, John 2009a: Gadamer and Davidson on Understanding and Relativism, in Ders.: *The Engaged Intellect. Philosophical Essays*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 134-151.
- McDowell, John 2009b: Conceptual Capacities in Perception, in Ders.: *Having the World in View: Essays on Kant, Hegel, and Sellars*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 127-144.
- McDowell, John 2009c: Deliberation and Moral Development in Aristotle's Ethics, in Ders.: *Having the World in View: Essays on Kant, Hegel, and Sellars*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 41-58.
- McDowell, John 2009d: Avoiding the Myth of the Given, in Ders.: *Having the World in View: Essays on Kant, Hegel, and Sellars*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 256-272.
- McDowell, John 2010a: Autonomy and Its Burdens, in *Harvard Review of Philosophy* 17 (2010) S. 4-15.
- McDowell, John 2010b: What is the Content of an Intention in Action?, in *Ratio* 23 (2010) S. 415-432.

⁴⁴ Vgl. McDowell 2022.

- McDowell, John 2011: Anscombe on Bodily Self-Knowledge, in Anton Ford, Jennifer Hornsby, Frederick Stoutland (Hrsg.): *Essays on Anscombe's Intention*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 128-146.
- McDowell, John 2013a: The Myth of the Mind as Detached, in: Schear 2013, S. 41-58.
- McDowell, John 2013b: Acting in the Light of a Fact, in: David Bakhurst, Brad Hooker, Margaret Olivia Little (Hrsg.): *Thinking About Reasons. Themes from the Philosophy of Jonathan Dancy*, Oxford: Oxford University Press, S. 13-28.
- McDowell, John 2015: Acting as One Intends, in: Jonathan Dancy, Constantine Sandis (Hrsg.): *Philosophy of Action. An Anthology*, Hoboken (N.J.): Wiley-Blackwell, S. 145-157.
- McDowell, John 2022: How Receptive Knowledge Relates to Practical Knowledge, in Adrian Haddock, Rachel Wiseman (Hrsg.): *The Anscombean Mind*, London: Routledge, S. 213-224.
- Müller, Anselm Winfried: Is Practical Truth a Chimera? Questions for Anscombe, erscheint in Jennifer Frey, Christopher Frey (Hrsg.): *Practical Truth*, Oxford: Oxford University Press.
- Quinn, Warren 1993: Rationality and the Human Good, in Ders.: *Morality and Action*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 210-227.
- Rawls, John 1955: Two Concepts of Rules, in: *Philosophical Review* 64 (1955) S. 3-32.
- Schear, Joseph (Hrsg.) 2013: *Mind, Reason, and Being-in-the-World. The McDowell-Dreyfus Debate*, London/New York: Routledge.
- Searle, John 1969: *Speech Acts. An Essay in the Philosophy of Language*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Settegast, Sascha 2023: Fineness of Grain and the Hylomorphism of Experience, in: *Synthese* 201, no. 223 (2023).
- Stanley, Jason & Williamson, Timothy 2001: Knowing How, in: *Journal of Philosophy* 98 (2001) S. 411-444.
- Thompson, Michael 2004: Apprehending Human Form, in Anthony O'Hear (Hrsg.): *Modern Moral Philosophy*, Cambridge: Cambridge University Press, S. 47-74 (Reihe: Royal Institute of Philosophy Supplement, Bd. 54).
- Valaris, Markos 2022: Control and Knowledge in Action: Developing Some Themes from McDowell, in Matthew Boyle, Evgenia Mylonaki (Hrsg.): *Reason in Nature. New Essays on Themes from John McDowell*, Cambridge (Mass.): Harvard University Press, S. 153-170.